Amtsblatt für Brandenburg

30. Jahrgang	Potsdam, den 24. Juli 2019	Nummer 28

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen 659

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
Ministerium des Innern und für Kommunales

Erlass zur Zusammenarbeit von Bauaufsichtsbehörden/Prüfingenieurinnen und Prüfingenieuren für Brandschutz und Brandschutzdienststellen beim Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung und der Brandverhütungsschauverordnung 662

Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg

Beschluss über die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und Bekanntgabe der Planungsabsichten einschließlich der voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 670

Landesamt für Umwelt

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 17291 Nordwestuckermark 674

Errichtung und Betrieb und vorzeitiger Beginn einer Energiezentrale für die Schälmühle Vetschau in 03226 Vetschau 675

Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 03116 Drebkau 676

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Mastwechsel Nr. 56 auf der 110-kV-Freileitung Pasewalk - Gramelow zum Anschluss des Uw Jahnkeshof, Landkreis Uckermark“ 677

Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der BTC Havelland GmbH: Bahntechnologie Campus Havelland „Bauabschnitt West“ 678

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststelle Wünsdorf

Widmungsverfügung zur Widmung der Erschließungsfahrbahn im Zuge der L 40 Abschnitt 080 Gewerbegebiet Ragow 679

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Unfallkasse Brandenburg

Laufbahnrichtlinien (LR) für den Dienst bei der Unfallkasse Brandenburg 679

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Jahresabschluss 2016 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 685

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Übertragung der Befugnis zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen 685

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 686

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Ergänzung der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 14.06.2019 691

Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 14.06.2019 691

Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 14.06.2019 691

Änderungen/Ergänzungen der Wahlordnung für die Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 14.06.2019 692

Änderung/Ergänzung der Wahlordnung für die Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 14.06.2019 692

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Güterrechtsregistersachen 695

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe 695

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Abteilung 4 - Straßenverkehr - Nr. 03/2019
Vom 25. Juni 2019

Auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) vom 26. Januar 2001 in der Fassung vom 22. Mai 2017 zu § 46 Absatz 1 Nummer 11 werden weiterhin die nach Nummer II 3 Buchstabe c bis f der VwV zu § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO, Rn. 136 bis 139 bundesweiten Ausnahmegenehmigungen für die dort aufgeführten schwerbehinderten Menschen ohne Möglichkeit der Benutzung ausgewiesener Schwerbehindertenparkplätze (Zeichen 314 und 315 mit Zusatzzeichen 1044-10 StVO) gewährt.

Die aufgeführten schwerbehinderten Menschen entsprechen weitestgehend den Personengruppen, denen auf Grund der brandenburgischen Sonderregelung im Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 4 - Straßenverkehr - Nr. 14/2009 vom 3. August 2009 (ABl. S. 1620), geändert durch die Bekanntmachung vom 18. November 2009 (ABl. S. 2422), schon bisher Parkerleichterungen gewährt worden sind, die zusätzlich auch zur Benutzung ausgewiesener Schwerbehindertenparkplätze in den Ländern Brandenburg und Berlin berechtigen.

Zur Vermeidung von Nachteilen für diese Gruppen schwerbehinderter Menschen legt das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung fest, dass in Ergänzung der bundeseinheitlichen Ausnahmegenehmigung den berechtigten Personenkreisen mit Wohnsitz im Land Brandenburg eine Ausnahmegenehmigung entsprechend dem beigefügten Muster (Anlage 2) zu erteilen ist, die gemäß einer Vereinbarung mit der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz auch im Land Berlin gilt. Der besondere Parkausweis (Verkehrsblatt 2009 S. 392), der von einer Straßenverkehrsbehörde des Landes Brandenburg oder des Landes Berlin ausgestellt worden ist, berechtigt somit auch zur Benutzung ausgewiesener Schwerbehindertenparkplätze (Zeichen 314/315 mit Zusatzzeichen 1044-10 StVO) in beiden Bundesländern. Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und dem Ministerium des Innern und für Kommunales wird für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen durch die Straßenverkehrsbehörden im Land Brandenburg Folgendes bestimmt:

1 Berechtigter Personenkreis

Auf Antrag erhalten nachstehend aufgeführte Personen - mit folgenden vom Landesamt für Soziales und Versorgung bestätigten Gesundheitsstörungen beziehungsweise Funktionsbeeinträchtigungen - eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO (Gewährung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen):

a) Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „G“ und „B“ und einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken);

b) Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „G“ und „B“ und einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane;

c) Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 60 vorliegt;

d) Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 vorliegt.

2 Verwaltungsverfahren

a) Das Landesamt für Soziales und Versorgung prüft im Wege der Amtshilfe bereits im Rahmen des Verfahrens über die Feststellung des Grades der Behinderung, ob ein Antragsteller/eine Antragstellerin zu einem der in Nummer 1 bestimmten Personenkreise gehört und erteilt eine Bescheinigung (Anlage 1) als Nachweis zum formlosen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO (Gewährung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen). Der Antrag ist unter Vorlage der Bescheinigung des Landesamtes für Soziales und Versorgung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

b) Die zuständige Straßenverkehrsbehörde erteilt eine Ausnahmegenehmigung gemäß dem beigefügten Muster (Anlage 2) mit dem im Verkehrsblatt 2009 S. 391 bekannt gegebenen Parkausweis. Die Ausnahmegenehmigung und der Parkausweis sind längstens für fünf Jahre in stets widerruflicher Weise zu erteilen (Nummer III 2 der VwV zu § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO, Rn. 141) oder für die Dauer der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises, wenn diese unter fünf Jahren liegt. Unbefristet erteilte Ausnahmegenehmigungen sind durch befristete Ausnahmegenehmigungen zu ersetzen.

c) Die Ausnahmegenehmigung soll in der Regel gebührenfrei erteilt werden (Nummer III 3 der VwV zu § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO, Rn. 142).

3 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Regelung tritt am 25. Juni 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass über die Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen vom 23. Juni 2014 (ABl. S. 947) außer Kraft.

Anlage 1

Landesamt für Soziales und Versorgung
des Landes Brandenburg
Außenstelle

Datum: .....

Bescheinigung

zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde als Nachweis zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen:

Es wird bestätigt, dass

Frau/Herr .....

geboren am .....

wohnhaft in .....

AZ .....

zu einer der folgenden Personengruppen nach Nummer II 3 Buchstabe c bis f der VwV zu § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO, Rn. 136 bis 139, gehört:

☐ Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „G" und „B" und einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken)

☐ Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „G" und „B" und einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane

☐ Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 60 vorliegt

☐ Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 vorliegt

Die oben genannte Person erfüllt damit die medizinischen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (Bewilligung von Parkerleichterungen) für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen.

Landesamt für Soziales und Versorgung

Diese Bescheinigung ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Hinweis: Zur Beantragung der Ausnahmegenehmigungen benötigt die Straßenverkehrsbehörde neben dieser Bescheinigung auch eine beidseitige Kopie des Schwerbehindertenausweises.

Muster

Anlage 2

(Behörde) (Ort) (Datum)

(Aktenzeichen)

Ausnahmegenehmigung Nr.:
zur Gewährung von Parkerleichterungen
für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen
nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO

Frau/Herr

wohnhaft in

und dem jeweils befördernden Fahrzeugführer der vorgenannten Person wird aufgrund des § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO die Ausnahmegenehmigung erteilt, mit einem Kraftfahrzeug

1. an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot (Zeichen 286, 290.1 StVO) oder in Berlin auch an Stellen, an denen das absolute Haltverbot (Zeichen 283 StVO) mit Zusatzzeichen "Be- und Entladen, Ein- und Aussteigen frei" angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken,
2. im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1 StVO), in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
3. an Stellen, die durch Zeichen „Parken" (Zeichen 314 StVO), „Parkraumbewirtschaftungszone" (Zeichen 314.1 StVO) oder „Parken auf Gehwegen" (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
4. in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 StVO), in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit zu parken,
5. an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung,
6. auf Parkplätzen für Bewohner bis zu 3 Stunden zu parken,
7. in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern,

sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Diese Parkerleichterungen gelten im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Nebenbestimmungen:

1. Während des Parkens ist der als Anlage beigefügte Parkausweis an der Innenseite der Windschutzscheibe gut lesbar anzubringen.
2. Der Parkberechtigte ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift und der für die Erteilung der Genehmigung maßgebenden Umstände unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.
3. Beim Parken im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286 StVO), im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1 StVO), wenn durch Zusatzzeichen das Parken nicht zugelassen ist, auf Bewohnerparkplätzen und in Berlin im absoluten Haltverbot (Zeichen 283 StVO) mit Zusatzzeichen "Be- und Entladen, Ein- und Aussteigen frei" ist zusätzlich die Ankunftszeit durch die Einstellung auf einer Parkscheibe (§ 13 Abs. 2 Nr. 2, Bild 318 StVO) nachzuweisen.
4. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie wird widerrufen, wenn der Parkberechtigte die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet, wenn der Grund für die Genehmigung entfällt oder die Genehmigung missbraucht worden ist. Missbrauch kann außerdem nach § 49 StVO verfolgt werden.

Allgemeine Hinweise:

1. Von der Ausnahmegenehmigung darf nur unter Beachtung der Grundregeln der Straßenverkehrs-Ordnung (§ 1 StVO) Gebrauch gemacht werden.
2. Die Halt- und Parkverbote des § 12 StVO sind zu beachten, soweit die Ausnahmegenehmigung nichts anderes bestimmt.
3. Die Ausnahmegenehmigung berechtigt nicht zum Halten oder Parken innerhalb der durch Zeichen 283 StVO (absolutes Haltverbot) gekennzeichneten Verbotsstrecken, es sei denn, bei absoluten Haltverboten in Berlin ist das Zusatzzeichen "Be- und Entladen, Ein- und Aussteigen frei" angeordnet.
4. Weisungen von Polizeibeamten sind zu befolgen.
5. Der Parkberechtigte ist verpflichtet, bei Inanspruchnahme der Parkerleichterungen diesen Bescheid mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
6. Soweit zum Zeichen „Parken" (Zeichen 314 StVO) das Zusatzzeichen „Pkw" angeordnet ist, darf dort mit anderen Fahrzeugen nicht geparkt werden; beim „Parken auf Gehwegen" (Zeichen 315 StVO) darf das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs nicht mehr als 2,8 t betragen.

Besonderer Hinweis für eine Nutzung dieser Ausnahmegenehmigung außerhalb Berlins und Brandenburgs:
Diese Ausnahmegenehmigung gilt außerhalb der Länder Berlin und Brandenburg nicht für Parkplätze mit Zusatzzeichen (Rollstuhlfahrersymbol), die ausschließlich für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen und für blinde Menschen reserviert sind.

Die Ausnahmegenehmigung ist gültig bis:

Unterschrift, Siegel

Bildliche Darstellung der genannten Verkehrszeichen:

Zeichen 242.1

Zeichen 283

Zeichen 286

Zeichen 290.1

Zeichen 314

Zeichen 314.1

Zeichen 315

Zeichen 325.1

Bild 318

Parkplätze mit Zusatzzeichen (Rollstuhlfahrersymbol) in Berlin und Brandenburg, z.B.:

MUSTER

Erlass zur Zusammenarbeit von Bauaufsichtsbehörden/Prüfingenieurinnen und Prüfingenieuren für Brandschutz und Brandschutzdienststellen beim Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung und der Brandverhütungsschauverordnung

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
und des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 30. Juni 2019

Inhalt

1 Anwendungsbereich

2 Aufgaben und Pflichten

2.1 Bauaufsichtsbehörde
2.2 Brandschutzdienststelle
2.3 Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Brandschutz

3 Beteiligung der Brandschutzdienststelle an Baugenehmigungsverfahren

4 Beteiligung der Brandschutzdienststelle im Zuge der Überwachung der Bauausführung

5 Beteiligung der Bauaufsichtsbehörde an Brandverhütungsschauen

6 Ordnungsrechtliche Maßnahmen

7 Widerspruchsverfahren

8 Gebührenregelung

9 Inkrafttreten

Anlage - Ergänzungsniederschrift seitens der Bauaufsichtsbehörde

1 Anwendungsbereich

Dieser Erlass konkretisiert

a) die Aufgaben und Pflichten:

- der Bauaufsichtsbehörde (§ 58 Absatz 1 und 2, § 69 Absatz 3 bis 5, § 82 Absatz 1 und 2 der Brandenburgischen Bauordnung; § 19 der Brandenburgischen Krankenhaus- und Pflegeheim-Bauverordnung; § 46 Absatz 2 der Brandenburgischen Versammlungsstättenverordnung),

- der Brandschutzdienststelle (§ 32 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes; § 2 und § 6 der Brandverhütungsschauverordnung; § 69 Absatz 3, § 82 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung) sowie

- der Prüfingenieurin und des Prüfingenieurs für Brandschutz (§ 66 Absatz 3 Satz 2, § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Brandenburgischen Bauordnung; § 17 der Brandenburgischen Bautechnischen Prüfungsverordnung),

b) die Beteiligung der Brandschutzdienststelle durch die Bauaufsichtsbehörde im bauaufsichtlichen Verfahren nach § 72 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Brandenburgischen Bauordnung,

c) die Beteiligung der Brandschutzdienststelle durch den Prüfingenieur oder die Prüfingenieurin für Brandschutz (§ 17 Absatz 1 der Brandenburgischen Bautechnischen Prüfungsverordnung) im bauaufsichtlichen Prüfverfahren von Brandschutznachweisen nach § 66 Absatz 3 Satz 2 der Brandenburgischen Bauordnung,

d) die Beteiligung der Bauaufsichtsbehörde durch die Brandschutzdienststelle im Hinblick auf die Durchführung von Brandverhütungsschauen nach § 1 und § 2 der Brandverhütungsschauverordnung,

e) die Abstimmung zwischen der Bauaufsichtsbehörde und der Brandschutzdienststelle bezüglich der Überprüfungspflichten von baulichen Anlagen nach § 19 der Brandenburgischen Krankenhaus- und Pflegeheim-Bauverordnung und § 46 Absatz 2 der Brandenburgischen Versammlungsstättenverordnung in Verbindung mit den Regelungen aus der Brandverhütungsschauverordnung,

f) das Zusammenwirken der Bauaufsichtsbehörde oder der Prüfingenieurin beziehungsweise des Prüfingenieurs für Brandschutz mit der Brandschutzdienststelle bei der Überwachung der Errichtung, Änderung und Instandhaltung von genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen nach § 82 der Brandenburgischen Bauordnung sowie

g) die Dokumentation von Brandverhütungsschauen gemäß § 9 der Brandverhütungsschauverordnung durch die Brandschutzdienststelle unter Beteiligung der Bauaufsichtsbehörde.

Dieser Erlass gilt entsprechend für das Zustimmungsverfahren nach § 77 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung.

2 Aufgaben und Pflichten

2.1 Bauaufsichtsbehörde

2.1.1 Die Bauaufsichtsbehörde hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Genehmigungsbehörde und zur Wahrung der Konzentrationswirkung darauf zu achten, dass alle von einer baulichen Anlage berührten öffentlich-recht-

lichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. In Bezug auf die Wahrung von Regelungen bezüglich der Belange der Feuerwehr bedarf es nach § 69 Absatz 3 der Brandenburgischen Bauordnung der Beteiligung der Brandschutzdienststelle, sofern deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Zur Erteilung der Baugenehmigung ist das Benehmen der Brandschutzdienststelle erforderlich, soweit keine weiterführenden Bestimmungen gelten.

2.1.2 Nimmt die Bauaufsichtsbehörde Pflichten hinsichtlich der Prüfung von Brandschutznachweisen wahr, so hat sie dafür Sorge zu tragen, dass auch die weiterführende Überwachung des Baugeschehens bis zur Fertigstellung und Inbetriebnahme der baulichen Anlage gesichert wird und die öffentlich-rechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

2.1.3 Die Bauaufsichtsbehörde hat bei Sonderbauten, wie Krankenhäusern gemäß § 19 Absatz 1 der Brandenburgischen Krankenhaus- und Pflegeheim-Bauverordnung und Versammlungsstätten gemäß § 46 Absatz 2 der Brandenburgischen Versammlungsstättenverordnung, in regelmäßigen Zeitabständen Überprüfungen hinsichtlich der Einhaltung bauaufsichtlicher Anforderungen durchzuführen. Diesbezüglich ist auch die Beteiligung und Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle zu sichern.

2.1.4 Im Falle einer Beteiligung der Bauaufsichtsbehörde durch die Brandschutzdienststelle an einer Brandverhütungsschau erstellt die Bauaufsichtsbehörde zu gegebenenfalls auftretenden Beanstandungen eine Niederschrift (siehe Anlage) und leitet gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen ein (§ 58 Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung).

2.1.5 Für bauliche Anlagen und Gebäude des Landes oder des Bundes, die die Bedingungen des § 77 der Brandenburgischen Bauordnung erfüllen oder erfüllten, ist die Baudienststelle des Landes Brandenburg zuständig. Die Baudienststelle nimmt insoweit die Aufgaben und Befugnisse einer unteren Bauaufsichtsbehörde nach § 58 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Bauordnung wahr. Eine entsprechende, klarstellende Regelung enthielt § 72 Absatz 3 Satz 2 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008. Auch wenn diese Norm, die den Umfang der Verwaltungsaufgabe beschreibt, nach der Novellierung der Bauordnung im Jahr 2016 entfallen ist, besteht mit dem Ministerium der Finanzen sowie dem Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB) Einigkeit darüber, dass dies den Umfang der Verwaltungsaufgabe unberührt lässt. Die Aufgabe wird auch künftig entsprechend der bisher geübten Praxis erfüllt.

2.2 Brandschutzdienststelle

2.2.1 Der Brandschutzdienststelle obliegen keine Prüfpflichten bezüglich bautechnischer Nachweise im Sinne des § 66 Absatz 3 Satz 2 der Brandenburgischen Bauordnung. Die Brandschutzdienststelle wird im Zuge ihrer Aufgabenwahrnehmung beteiligt und gibt innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Stellungnahme bezüglich der Einhaltung von Anforderungen im Hinblick auf die feuerwehrtechnischen Belange (siehe Nummer 3.5) ab. Die Beteiligung hat durch die untere Bauaufsichtsbehörde oder durch die Prüfingenieurin oder den Prüfingenieur für Brandschutz zu erfolgen. Insbesondere bei Abweichungstatbeständen, die feuerwehrtechnische Belange berühren (siehe Nummer 3.3), ist die Brandschutzdienststelle angehalten, schutzzielorientiert und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie gegebenenfalls bestehender Abweichungen und örtlicher Gegebenheiten zu entscheiden.

2.2.2 Die Baugenehmigung beziehungsweise der Prüfbericht Brandschutz als Bestandteil der Baugenehmigung kann Nebenbestimmungen, wie zum Beispiel Auflagen, und Hinweise seitens der Brandschutzdienststelle beinhalten. Für deren Umsetzung ist die Brandschutzdienststelle im Sinne des § 82 Absatz 1 Satz 2 der Brandenburgischen Bauordnung verantwortlich.

2.2.3 Die Brandschutzdienststelle ist gemäß § 32 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes für die Durchführung von Brandverhütungsschauen, die der Feststellung von Gefahrenquellen und Mängeln im Brandschutz dienen, zuständig. Sie hat die zuständige Bauaufsichtsbehörde über die Durchführung der Brandverhütungsschau in Kenntnis zu setzen und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen die Teilnahme zu ermöglichen.

2.3 Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Brandschutz

2.3.1 Die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur für Brandschutz nimmt nach § 66 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Brandenburgischen Bauordnung hoheitliche Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde wahr und prüft Brandschutznachweise im Hinblick auf die Vollständigkeit und Richtigkeit und fertigt diesbezüglich einen Prüfbericht an. In diesem Zusammenhang ist er beziehungsweise sie nach § 17 Absatz 1 der Brandenburgischen Bautechnischen Prüfungsverordnung verpflichtet, auch die Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehren zu berücksichtigen. Zur Wahrung der Anforderungen bezüglich des abwehrenden Brandschutzes haben der Prüfingenieur oder die Prüfingenieurin die zuständige Brandschutzdienststelle zu beteiligen und deren Anforderungen bezüglich der Brandschutznachweise zu würdigen.

2.3.2 Im Zuge der baulichen Umsetzung einer genehmigungspflichtigen Maßnahme ist die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur hinsichtlich des von ihr oder ihm bauaufsichtlich geprüften Brandschutznachweises für die Überwachung der Bauausführung verantwortlich (vgl. § 82 Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung und § 17 Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 6 der Brandenburgischen Bautechnischen Prüfungsverordnung). Soweit der Prüfbericht zum Brandschutz als Bestandteil der Baugenehmigung auch Entscheidungen der Brandschutzdienststelle einschließt, bleibt deren Zuständigkeit unberührt.

2.3.3 Neben dem bauordnungsrechtlichen Tätigkeitsfeld der Prüfingenieurin oder des Prüfingenieurs kann auch der Fall eintreten, dass er beziehungsweise sie bei Bedarf und in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle mit der Durchführung von Brandverhütungsschauen beauftragt wird (vgl. § 4 Absatz 1 der Brandverhütungsschauverordnung). In dem Fall, in dem die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur diese Stellung der Brandschutzdienststelle einnimmt, muss sie beziehungsweise er auch die damit verbundenen Aufgaben aus § 33 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes sowie der Brandverhütungsschauverordnung umsetzen. Allerdings ist das Verfahren (Vorbereitung/Nachbereitung), welches in einem Verwaltungsakt mündet, formal von der Brandschutzdienststelle durchzuführen.

3 Beteiligung der Brandschutzdienststelle an Baugenehmigungsverfahren

3.1 Die Brandschutzdienststelle ist bei nicht genehmigungsfreien Verfahren regelmäßig dann zu beteiligen, wenn Belange der Feuerwehren betroffen sind oder konkrete Abweichungstatbestände benannt werden, die feuerwehrspezifische Belange berühren beziehungsweise mit der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr begründet werden. Gleiches gilt grundsätzlich auch für Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen sowie Gebäude der Gebäudeklasse 5, wenn die Brandschutzprüfungen hoheitlich durch die Prüfingenieurin oder den Prüfingenieur für Brandschutz durchgeführt werden.

3.2 Die Bauaufsichtsbehörde überprüft federführend die Vollständigkeit des Bauantrages und der Bauvorlagen, insbesondere unter Berücksichtigung der §§ 7 bis 13 und des § 1 Absatz 3 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung. Im Rahmen einer Vorprüfung ist insbesondere bei den bautechnischen Nachweisen das Übereinstimmungsgebot zu beachten. Sind die Unterlagen vollständig und erfolgt die Prüfung des Brandschutzes nach § 66 Absatz 3 Satz 2 der Brandenburgischen Bauordnung durch die Bauaufsichtsbehörde, übersendet sie die Unterlagen zum frühestmöglichen Zeitpunkt an die Brandschutzdienststelle in einfacher Ausfertigung mit der Aufforderung um eine Stellungnahme zu den brandschutztechnischen Belangen der Feuerwehr.

Für den Fall, dass die Prüfung des Brandschutznachweises nach § 66 Absatz 3 Satz 2 der Brandenburgischen Bauordnung durch die Prüfingenieurin oder den Prüfingenieur für Brandschutz erfolgt, wird die Brandschutzdienststelle nach Einreichung des Brandschutznachweises und erfolgter Vorprüfung entsprechend § 17 Absatz 1 der Brandenburgischen Bautechnischen Prüfungsverordnung beteiligt. Die Vorprüfung umfasst auch die Wahrung des Übereinstimmungsgebots nach § 13 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung. Sollten hier maßgebliche Abweichungen festgestellt werden, ist die Bauaufsichtsbehörde darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen. Sollten seitens der Brandschutzdienststelle weiterführende Unterlagen aus den Bauantragsunterlagen zur Abgabe einer Stellungnahme erforderlich sein, so sind diese bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde abzufordern.

3.3 Mit Blick auf die fachliche Tätigkeit der Brandschutzdienststelle sind durch die Brandschutzdienststelle die im Beteiligungsverfahren bereitgestellten Unterlagen auf definierte Inhalte zu prüfen und ist diesbezüglich Stellung zu nehmen. Dabei sind die Belange der Feuerwehr (insbesondere die Fremdrettung von Menschen, wirksame Lösch- und Rettungsmaßnahmen und der Eigenschutz der Einsatzkräfte) zu berücksichtigen. Um dies sicherzustellen, soll durch die Brandschutzdienststelle der nachfolgende Prüfkatalog (vgl. Positionspapier des AGBF Bund; März 2017) einbezogen werden:

Allgemeine Angaben

- Überprüfung, ob die Leistungsfähigkeit der örtlich zuständigen Feuerwehr beachtet wurde

Baulicher Brandschutz

- Anordnung der Feuerwehrzugänge und Feuerwehrzufahrten sowie deren Kennzeichnung
- Sicherstellung von Rettungswegen über Leitern der Feuerwehr
- Angriffswege für die Feuerwehr (= Rettungswege) sowie deren Ausführung und Erkennbarkeit

Anlagentechnischer Brandschutz

- Brandmeldeanlagen: Schutzumfang, Anordnung der Feuerwehrbedieneinrichtungen, Alarmorganisation, Anschlussbedingungen der Brandmeldeanlage
- Feuerwehraufzüge: Einsatztaktische und technische Ausführungsdetails
- Weitere (sicherheits-)technische Gebäudeausrüstungen, wie Alarmierungseinrichtungen, Löschanlagen, trockene Steigleitungen, Wandhydranten, Anlagen zur Rauchableitung und Rauchfreihaltung: Abstimmung zum Konzept der Anlage oder Einrichtung, Anforderungen an die Feuerwehrbedien- und Auslöseeinrichtungen, notwendige Kennzeichnungen, Hinweis auf Standardisierungen im örtlichen Zuständigkeitsbereich (zum Beispiel Rauchabzugstableaus)
- Ausstattungen für die Brandsicherheitswache

Organisatorischer und betrieblicher Brandschutz

- Brandschutzordnung: Abstimmung und Abgleich mit den taktischen Erfordernissen, insbesondere zu den Maßnahmen zur Rettung mobilitätseingeschränkter Personen
- Kennzeichnung der Rettungswege und Sicherheitseinrichtungen
- Bereitstellung von Kleinlöschgeräten
- Abstimmung bei Betrieb einer Werkfeuerwehr

Abwehrender Brandschutz

- Löschwasserversorgung: Löschwassermenge, Art und Entfernung der Entnahme

- Löschwasserrückhaltung: Notwendigkeit und Ausführung
  Bei einem Erfordernis außerhalb des Geltungsbereiches der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie Verweis auf die zuständige Wasserbehörde nach Wasserhaushaltsgesetz.
- Objektfunkanlage: Notwendigkeit und Ausführung
- Feuerwehrplan: Notwendigkeit und Ausführung
- Flächen der Feuerwehr: Ausführung und Kennzeichnung
- Feuerwehrschlüsseldepot: Notwendigkeit und Anforderungen
- Anlaufstelle für die Feuerwehr

Methoden des Brandschutzingenieurwesens

- Plausibilitätsprüfung der Eingangskriterien und Randbedingungen, sofern die Belange der Feuerwehr berührt sind (Feuerwiderstandsdauer der Angriffswege, raucharme Schicht und Zuluftführung, Beeinflussung Räumungssimulation durch Angriffswege und Flächen der Feuerwehr)

Abweichungen/Erleichterungen

- Bewertung aus Sicht der Brandschutzdienststelle zu den von ihr zu vertretenden Belangen, insbesondere, wenn eine Abweichung mit der Leistungsfähigkeit der zuständigen Feuerwehr begründet wird oder die Sicherheit der Angriffswege betroffen ist. Dies betrifft insbesondere abweichende Regelungen zum bauordnungsrechtlichen Rettungswegsystem (Feuerwiderstandsdauer des Tragwerkes, notwendige Treppenräume und Flure; Sicherung des zweiten Rettungsweges), zur Größe von Nutzungseinheiten, zur Größe und Ausdehnung von Brandabschnitten, zu Zu- und Durchfahrten sowie zur Löschwasserversorgung.

3.4 Die Bauaufsichtsbehörde beziehungsweise die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur für Brandschutz gibt der Brandschutzdienststelle Gelegenheit, an vorbereitenden Beratungen mit dem Antragsteller und an Besichtigungen im Vorplanungs- oder Planungsstadium teilzunehmen. Ist die Brandschutzdienststelle zu Beginn des Verfahrens einbezogen, können die Beteiligten vereinbaren, dass der Antragsteller einschlägige Unterlagen der Brandschutzdienststelle direkt zustellt. Allerdings sind die Genehmigungsbehörde oder die Prüfingenieurin beziehungsweise der Prüfingenieur darüber und über den Fortgang der Bearbeitung in Kenntnis zu setzen.

Jede Änderung der Antragsunterlagen muss über die Genehmigungsbehörde oder die Prüfingenieurin beziehungsweise den Prüfingenieur laufen und gegebenenfalls auch in anderen Bauvorlagen eingepflegt werden. Auskünfte beziehungsweise Sachaufklärungen können direkt erfolgen. Allerdings ist die Genehmigungsbehörde oder die Prüfingenieurin beziehungsweise der Prüfingenieur zu beteiligen.

3.5 Die Brandschutzdienststelle prüft, ob Belange der Feuerwehr sowie damit einhergehende Belange des vorbeugenden Brandschutzes der Erteilung der Baugenehmigung beziehungsweise der positiven Bescheidung durch einen Prüfbericht der Prüfingenieurin oder des Prüfingenieurs für Brandschutz entgegenstehen. Das Ergebnis der fachspezifischen Prüfung ist in einer Stellungnahme zusammenzufassen und der abfordernden Stelle innerhalb eines Monats nach Zugang des Ersuchens schriftlich mitzuteilen.

Die Brandschutzdienststelle ist aus fachlicher Sicht für die Bewertung des Sachverhalts entsprechend den Regelungen der von ihr zu verantwortenden Rechtsbereiche zuständig. Demnach ist eine fristgerechte, inhaltlich korrekte und vollständige Stellungnahme gegenüber der abfordernden Stelle abzugeben.

Die Brandschutzdienststelle hat ihre Stellungnahme präzise, eindeutig, widerspruchsfrei und auf das konkrete Vorhaben bezogen zu formulieren. Nur allgemeine Hinweise auf geltende Regelwerke sind nicht hinreichend aussagekräftig und zu vermeiden. Nebenbestimmungen, wie zum Beispiel Auflagen, sind mit der jeweiligen Rechtsgrundlage zu versehen und zu begründen. Um eine zügige und rechtskonforme Verarbeitung der Stellungnahme durch die Bauaufsichtsbehörde oder die Prüfingenieurin beziehungsweise den Prüfingenieur für Brandschutz zu unterstützen, ist sie möglichst auch in elektronischer Form zu übermitteln.

Wird gemäß § 69 Absatz 4 der Brandenburgischen Bauordnung bis zum Ablauf der Frist von einem Monat keine Stellungnahme oder aufschiebend wirkende Zwischennachricht abgegeben, geht die Bauaufsichtsbehörde oder die Prüfingenieurin beziehungsweise der Prüfingenieur für Brandschutz davon aus, dass feuerwehrspezifische Belange der Erteilung der Baugenehmigung beziehungsweise der positiven Bescheidung durch einen Prüfbericht der Prüfingenieurin beziehungsweise des Prüfingenieurs für Brandschutz nicht entgegenstehen. Ist nichts anderes bestimmt, sind mit erfolgter Stellungnahme die übergebenen Unterlagen an die Bauaufsichtsbehörde oder die Prüfingenieurin beziehungsweise den Prüfingenieur für Brandschutz vollständig zurückzugeben.

3.6 Im Hinblick auf die Zulassung von Abweichungen nach § 67 beziehungsweise Erleichterungen nach § 51 der Brandenburgischen Bauordnung hat auch die Brandschutzdienststelle die Möglichkeit Stellung zu nehmen. Dies betrifft ausschließlich Abweichungen oder Erleichterungen von materiellen Anforderungen, die Belange des Prüfkataloges aus Nummer 3.3 betreffen oder der Sachverhalt mit der Leistungsfähigkeit der zuständigen Feuerwehr begründet wird. Unter den vorgenannten Aspekten sind die Bauaufsichtsbehörde und die Prüfingenieurin beziehungsweise der Prüfingenieur für Brandschutz angehalten, die Stellungnahmen bezüglich der Zulassung von Abweichungen beziehungsweise Erleichterungen zu würdigen. Um auch im Falle von bestehenden Unstimmigkeiten zu einem möglichst kurzfristigen und ziel-

orientierten Ergebnis zu gelangen, sind gegebenenfalls gemeinsame Abstimmungen erforderlich. Auf diese Weise wird der Brandschutzdienststelle die Möglichkeit gegeben, die Gründe ihrer Entscheidung zu erörtern. Die rechtliche Grundlage für die Durchführung von klärenden Abstimmungen ergibt sich aus § 69 Absatz 5 der Brandenburgischen Bauordnung. Sollten dennoch die in der Stellungnahme der Brandschutzdienststelle formulierten Einwände und Anforderungen nicht berücksichtigt werden, sind die Entscheidungsgründe dafür plausibel zu belegen und der Brandschutzdienststelle vor der abschließenden Auf- und Ausstellung des Prüfberichtes mitzuteilen.

Mit Blick auf die vorhergehenden Erläuterungen ist zu beachten, dass die Verantwortung für die einzelnen Anforderungen seitens der Brandschutzdienststelle bei ihr verbleibt. Sofern die Bauaufsichtsbehörde oder die Prüfingenieurin beziehungsweise der Prüfingenieur für Brandschutz aber von der Stellungnahme abweicht, so übernimmt sie oder er die vollständige inhaltliche Verantwortung.

Die abschließende Zulassungsentscheidung über Abweichungen beziehungsweise Erleichterungen von brandschutzrelevanten materiellen Anforderungen und damit einhergehende Vorgaben sind zu dokumentieren. Im Prüfbericht Brandschutz sind gegebenenfalls vorhandene Abweichungen und Erleichterungen zu benennen. Es ist im Prüfbericht darzulegen, aus welchen Gründen die Abweichungen und Erleichterungen für zulässig gehalten werden. Der Prüfbericht ist seitens der Bauaufsichtsbehörde zum Bestandteil der Baugenehmigung zu machen. Bei Regelbauten der Gebäudeklassen 1 bis 4 erfolgt die Dokumentation von Abweichungen im Genehmigungsbescheid.

3.7 Durch die Regelungen des § 69 Absatz 3 in Verbindung mit § 72 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung und des § 17 Absatz 1 der Brandenburgischen Bautechnischen Prüfungsverordnung hat die Bauaufsichtsbehörde beziehungsweise die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur für Brandschutz die Stellungnahmen der Brandschutzdienststelle zur Kenntnis zu nehmen und hinsichtlich folgender Sachverhalte auf Plausibilität zu prüfen:

a) Benennung der den Anforderungen zuzuordnenden Rechtsgrundlagen
b) Angemessenheit/Verhältnismäßigkeit von Anforderungen
c) Fehlen von wesentlichen Aussagen zu erkennbar tangierten Sachverhalten des abwehrenden Brandschutzes
d) gegebenenfalls die Vereinbarkeit mit Stellungnahmen von anderen Behörden, zum Beispiel umstrittene oder gegensätzliche Forderungen (gilt ausschließlich für die Tätigkeit der Bauaufsichtsbehörde).

Entsprechend dem Prüfergebnis hat die Bauaufsichtsbehörde oder die Prüfingenieurin beziehungsweise der Prüfingenieur für Brandschutz die Inhalte der Stellungnahmen gegebenenfalls in ihre schlussendliche Entscheidung einzubeziehen.

Soweit bezüglich der vorliegenden Stellungnahmen keine begründeten Zweifel bestehen und die Anforderungen nicht inhaltlich über den unter Nummer 3.3 definierten Prüfkatalog hinausgehen, werden sie von der Bauaufsichtsbehörde oder der Prüfingenieurin beziehungsweise dem Prüfingenieur für Brandschutz übernommen. Andernfalls ist der Kontakt mit der Brandschutzdienststelle beziehungsweise gegebenenfalls auch anderen Dienststelle herzustellen, um zu klären, ob oder wie die Inhalte der Stellungnahme nach nochmaliger Prüfung und Abstimmung möglicherweise in angepasster oder geänderter Form berücksichtigt werden können. Die Bauaufsichtsbehörde oder die Prüfingenieurin beziehungsweise der Prüfingenieur für Brandschutz kann die Brandschutzdienststelle auffordern, eine missverständliche oder nicht aussagekräftige Stellungnahme nachzubessern.

Inhaltlich verantwortlich ist allein die Brandschutzdienststelle (siehe Nummer 3.5). Sollten dennoch rechtliche Bedenken bestehen, ist die Brandschutzdienststelle darauf hinzuweisen und um entsprechende Klärung zu bitten.

3.8 Die Brandschutzdienststelle erhält bei Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren eine Ausfertigung der Baugenehmigung sowie des gegebenenfalls vorliegenden Prüfberichtes Brandschutz und des Brandschutznachweises. Bei Prüfung durch eine Prüfingenieurin beziehungsweise einen Prüfingenieur für Brandschutz obliegt diesen die Bereitstellung der Unterlagen. Die Übergabe hat in elektronischer Form beziehungsweise in Kopie zu erfolgen.

3.9 Wenn durch den Ersteller des Brandschutznachweises eine Tektur oder Fortschreibung vorgenommen und eingereicht wird, hat die Bauaufsichtsbehörde oder die Prüfingenieurin beziehungsweise der Prüfingenieur für Brandschutz zu prüfen, ob feuerwehrspezifische Belange (siehe Nummer 3.3) betroffen sind. Sollte dies der Fall sein, so ist die Brandschutzdienststelle erneut zu beteiligen.

4 Beteiligung der Brandschutzdienststelle im Zuge der Überwachung der Bauausführung

4.1 Baubeginnsanzeige

Die Bauaufsichtsbehörde übermittelt bei allen nicht genehmigungsfreien Bauvorhaben die Baubeginnsanzeige (§ 72 Absatz 8 der Brandenburgischen Bauordnung) an die zuständige Brandschutzdienststelle, sofern sie gemäß Nummer 3.1 beteiligt wurde, beziehungsweise an die Prüfingenieurin oder den Prüfingenieur für Brandschutz im Falle der Prüfung nach § 66 Absatz 3 Satz 2 der Brandenburgischen Bauordnung.

4.2 Bauüberwachung und -abnahme

Im Zuge der baulichen Umsetzung einer genehmigungspflichtigen Maßnahme ist die Bauaufsichtsbehörde beziehungsweise die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur hinsichtlich des von ihr oder ihm bauaufsichtlich geprüften Brandschutznachweises für die Überwachung der Bau-

ausführung verantwortlich (§ 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Brandenburgischen Bauordnung). Soweit der Prüfbericht zum Brandschutz als Bestandteil der Baugenehmigung auch Entscheidungen (Nebenbestimmungen beziehungsweise Hinweise) der Brandschutzdienststelle mit einschließt, obliegt die Überwachung der Umsetzung beziehungsweise diesbezügliche Abstimmungen unterstützend der Brandschutzdienststelle (§ 82 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 69 Absatz 3 der Brandenburgischen Bauordnung). Daher kann die Bauaufsichtsbehörde beziehungsweise die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur für Brandschutz den Status der Umsetzung von Nebenbestimmungen bei der Brandschutzdienststelle schriftlich abfordern und gegebenenfalls einen Vertreter bei entsprechenden Abnahmen beteiligen. In jedem Fall muss die abschließende Umsetzung der durch die Brandschutzdienststelle zu überwachenden Anforderungen schriftlich bei der Bauaufsichtsbehörde beziehungsweise der Prüfingenieurin oder dem Prüfingenieur für Brandschutz angezeigt werden.

4.3 Nutzungsaufnahme

Grundlage für die Nutzungsaufnahme stellt auch die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes dar (§ 83 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 der Brandenburgischen Bauordnung). Die diesbezügliche Prüfung obliegt federführend der Bauaufsichtsbehörde beziehungsweise der Prüfingenieurin oder dem Prüfingenieur für Brandschutz und wird zuständigkeitshalber von der Brandschutzdienststelle unterstützt (siehe Abschnitt 4). Wird bei gegebenenfalls durchgeführten Überwachungen festgestellt, dass Nebenbestimmungen nicht eingehalten worden sind oder dass andere Mängel bestehen, ist entsprechend Abschnitt 6 zu verfahren. Die Bauaufsichtsbehörde setzt die Brandschutzdienststelle, sofern sie gemäß Nummer 3.1 beteiligt wurde, und die Prüfingenieurin beziehungsweise den Prüfingenieur für Brandschutz im Falle der Prüfung nach § 66 Absatz 3 Satz 2 der Brandenburgischen Bauordnung zum Abschluss des Vorhabens über die Anzeige der Nutzungsaufnahme nach § 83 Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung in mindestens elektronischer Form in Kenntnis.

5 Beteiligung der Bauaufsichtsbehörde an Brandverhütungsschauen

5.1 Die Brandschutzdienststelle ist die zuständige Stelle für die Durchführung von Brandverhütungsschauen in baulichen Anlagen, um vorbeugend mögliche Gefahrenquellen und Mängel im Brandschutz zu erkennen und diese den Eigentümern, Besitzern oder sonstigen Nutzungsberechtigten aufzuzeigen (§ 33 Absatz 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes). Allerdings können Brandverhütungsschauen auch durch geeignete Dritte (zum Beispiel Prüfingenieurin beziehungsweise Prüfingenieur für Brandschutz oder Werkfeuerwehr) durchgeführt werden, die durch die Brandschutzdienststelle schriftlich zu beauftragen sind.

5.2 Soweit bauordnungsrechtliche Belange berührt oder bauaufsichtliche Überprüfungen erforderlich sind, hat die Brandschutzdienststelle die jeweilig zuständige Bauaufsichtsbehörde zu benachrichtigen und auf ihr Verlangen an der Brandverhütungsschau zu beteiligen. Dies betrifft insbesondere Krankenhäuser und Versammlungsstätten. Nimmt die zuständige Bauaufsichtsbehörde an der Brandverhütungsschau nicht teil, werden gegebenenfalls festgestellte Beanstandungen der Bauaufsichtsbehörde übermittelt. Die Bauaufsichtsbehörde arbeitet die übermittelten Sachverhalte auf und leitet der Brandschutzdienststelle eine Stellungnahme gemäß Nummer 5.4 zu.

5.3 Die Brandschutzdienststelle ist bei den Brandschutzverhütungsschauen die verfahrensführende Stelle und dementsprechend für die terminlichen und dokumentarischen Aufgaben zuständig und federführend.

5.4 Die Belange und Feststellungen der Bauaufsichtsbehörde sind zum Bestandteil der Niederschrift der Brandschutzdienststelle zu machen. Dies gilt auch, wenn die zuständige Bauaufsichtsbehörde an der Brandverhütungsschau nicht teilnimmt (siehe Nummer 5.2). Dennoch bleibt die Bauaufsichtsbehörde aus fachlicher Sicht für die Bewertung der gegebenenfalls dokumentierten Sachverhalte entsprechend den Regelungen der von ihr zu vertretenden Rechtsbereiche verantwortlich.

Es wird empfohlen, dass die Bauaufsichtsbehörde in Anlehnung an die Regelung des § 69 Absatz 3 der Brandenburgischen Bauordnung einen Monat Zeit hat, um der federführenden Brandschutzdienststelle ihre im Rahmen der Brandverhütungsschau festgestellten Mängel und Belange schriftlich mitzuteilen. Dabei sind auch verbindliche Fristen für die Beseitigung und Abarbeitung zu benennen.

Um für die Stellungnahmen der Bauaufsichtsbehörden eine einheitliche und übersichtliche Struktur zu sichern, ist die Vorlage in der Anlage zu nutzen.

5.5 Die Bauaufsichtsbehörde informiert die Brandschutzdienststelle schriftlich über die Beseitigung der Mängel durch den Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten. Dies gilt auch, wenn die fristgerechte Mängelbeseitigung nicht erfolgt ist beziehungsweise der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte um eine Fristverlängerung gebeten hat und diese bewilligt wurde.

5.6 Im Falle des Erfordernisses einer Nachschau hat die Brandschutzdienststelle die Bauaufsichtsbehörde analog zu den Regelungen der Nummer 5.2 zu benachrichtigen und bei Bedarf zu beteiligen.

5.7 Werden im Rahmen der Brandverhütungsschau festgestellte Beanstandungen nicht fristgerecht abgestellt, muss die zuständige Behörde oder Stelle entsprechende Maßnahmen einleiten, um die Sicherheit und Ordnung zu wahren (siehe Nummer 6.4).

6 Ordnungsrechtliche Maßnahmen

6.1 Kontrollen über die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach den Nummern 3 und 4 werden in der Errichtungsphase beziehungsweise zum Abschluss der Arbeiten gemäß § 82 Absatz 1 und 2 der Brandenburgischen Bauordnung von der jeweils fachlich zuständigen Beteiligten des Verfahrens in eigener Verantwortung durchgeführt.

6.2 Nebenbestimmungen, wie zum Beispiel Auflagen, einer Baugenehmigung beziehungsweise aus Prüfberichten zum Brandschutz, als Bestandteil der Genehmigung, werden durch die Bauaufsichtsbehörde oder die Prüfingenieurin beziehungsweise den Prüfingenieur für Brandschutz durchgesetzt.

6.3 Ergibt sich bei den Verfahren nach den Abschnitten 3 und 4 aus der Sicht der Brandschutzdienststelle das Erfordernis, verwaltungsverfahrensrechtliche Maßnahmen durchzuführen, ist die Bauaufsichtsbehörde oder die Prüfingenieurin beziehungsweise der Prüfingenieur für Brandschutz darüber zu unterrichten. Gemäß §§ 82 und 83 der Brandenburgischen Bauordnung ist auch die Prüfingenieurin beziehungsweise der Prüfingenieur für Brandschutz befugt, die Umsetzung brandschutztechnischer Anforderungen und die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu überwachen beziehungsweise zu bewirken. Sind die Auflagen der Brandschutzdienststelle durch die Kompetenzen der Prüfingenieurin beziehungsweise des Prüfingenieurs nicht zu bewirken, so ist die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten (§ 17 Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 7 der Brandenburgischen Bautechnischen Prüfungsverordnung).

Die Brandschutzdienststelle oder die Prüfingenieurin beziehungsweise der Prüfingenieur für Brandschutz, welche beziehungsweise welcher den bauordnungsrechtlichen Missstand festgestellt hat, informiert die Bauaufsichtsbehörde über den Sachverhalt und empfiehlt geeignete Maßnahmen und bereitet diese verwaltungsverfahrenstechnisch (einschließlich Anhörung) vor. Die Bauaufsichtsbehörde setzt dann die erforderlichen Maßnahmen durch.

6.4 Ahndungsmaßnahmen nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht werden durch die für den Vollzug der Vorschrift, in der der Ordnungswidrigkeitentatbestand genannt ist, zuständige Behörde eingeleitet und durchgeführt. Bei den Verfahrensabläufen nach Nummer 5 ist es die Brandschutzdienststelle, soweit es sich nicht um Belange der Bauaufsichtsbehörde handelt.

6.5 Handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit den im Abschnitt 2.1.5 genannten Gebäuden und baulichen Anlagen stehen, ist zunächst die Baudienststelle des Landes Brandenburg zu informieren. Die Baudienststelle informiert die Brandschutzdienststelle, welche Behörde die Aufgaben der hausverwaltenden Dienststelle wahrnimmt. Ahndungsmaßnahmen der Brandschutzdienststelle richten sich entsprechend nachfolgend an die jeweilige hausverwaltende Dienststelle.

7 Widerspruchsverfahren

Widerspruchsbehörde ist die Behörde, die den Bescheid erlassen hat. Somit liegt die Zuständigkeit im Baugenehmigungsverfahren bei der Bauaufsichtsbehörde und bei den Brandverhütungsschauen bei der Brandschutzdienststelle. Allerdings unterstützen die beteiligten Behörden oder Stellen die Widerspruchsbehörde bei der Bearbeitung von Widersprüchen, sofern deren Belange berührt sind.

8 Gebührenregelung

Rechtsgrundlage für die Erstattung aller entstandenen Kosten sind § 1 Absatz 1 und § 13 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit der jeweiligen Gebührenordnung.

Gebühren und Auslagen (Kosten), die im Zuge von Beteiligungen von Behörden beziehungsweise Stellen an genehmigungspflichtigen baurechtlichen Verfahren entstanden sind, werden durch die Bauaufsichtsbehörde erhoben. Kosten, die der Brandschutzdienststelle entstehen, können über die zuständige Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geltend gemacht werden.

Die Gebühren für die Prüfung der bautechnischen Nachweise, die Bauzustandsbesichtigungen und für die Bauüberwachung werden durch die Prüfingenieurin beziehungsweise den Prüfingenieur für Brandschutz oder die zuständige Bauaufsichtsbehörde weiterhin mit einem eigenen Kostenentscheid direkt vom Kostenschuldner erhoben.

Hinsichtlich der Kosten für die Durchführung von Brandverhütungsschauen gelten die Regelungen des § 45 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes. Kosten, die der Bauaufsichtsbehörde entstehen, können über die zuständige Brandschutzdienststelle im Rahmen des Verfahrens der Brandverhütungsschau geltend gemacht werden. Bei der Gebührenbemessung hat die Bauaufsichtsbehörde die Vorgaben aus der Brandenburgischen Baugebührenordnung zu beachten. Dies gilt insbesondere auch für die Sonderbauten, für die wiederkehrende Prüfungen durch die Bauaufsichtsbehörde, unabhängig von der Brandverhütungsschaupflicht, zwingend vorgeschrieben sind.

9 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Anlage

Ergänzungsniederschrift seitens der Bauaufsichtsbehörde

Begehungstermin	Datum:		Zeitraum:	

Angaben zur Behörde

Bauaufsichtsbehörde		
Vertreter/-in der Behörde	Name:	
	Tel.:	
	Fax:	
	E-Mail:	

Angaben zum Objekt

Objekt:		Bauherr/Eigentümer:	
	Baugenehmigungsbescheid:	sonstiger Nutzungsberechtigter:	
	Az-Nr.: Datum:		

Teilnehmer: (Name, Funktion)	

Dokumentation zur durchgeführten Begehung

Nr.	Feststellungen im Zuge der Brandverhütungsschau (mit Angabe von rechtlichen Grundlagen) und Festsetzung geeigneter Maßnahmen	Fristen
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

Nr.	Feststellungen im Zuge der Brandverhütungsschau (mit Angabe von rechtlichen Grundlagen) und Festsetzung geeigneter Maßnahmen	Fristen
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		

Hinweise an Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten:
Anfragen zu den bauordnungsrechtlich relevanten Feststellungen im Zuge der Brandverhütungsschau, die Abmeldungen der Mängel bzw. die erforderliche Zustellung von Unterlagen sind unmittelbar an die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu richten.
Widersprüche gegen den Bescheid sind hingegen an die Brandschutzdienststellen zu richten, da diese die federführenden Stellen im Verfahren sind.
Im Falle der Nichtumsetzung der definierten Maßnahmen bzw. Einhaltung der vorgegebenen Fristen behalten sich die unteren Bauaufsichtsbehörden weitere ordnungsbehördliche Schritte vor, um ihren Aufgaben und Zielen nach § 58 Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung zu entsprechen.

Erfordernis einer Nachschau

zwingend erforderlich	nicht erforderlich	Erforderlichkeit ist abhängig von Abmeldung und Ergebnissen

Beschluss über die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und Bekanntgabe der Planungsabsichten einschließlich der voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bekanntmachung
der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg
Vom 5. Juli 2019

Auf Grund des § 2c Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 11), macht die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0, die Planungsabsichten und die voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung, um die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) herbeizuführen, bekannt, die jeweils von der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming am 27. Juni 2019 beschlossen wurden:

Aufstellungsbeschluss zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

„Die Regionalversammlung Havelland-Fläming beschließt die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0.

Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 beinhaltet insbesondere textliche und zeichnerische Festlegungen

- zur Daseinsvorsorge und Siedlungsentwicklung,
- zum vorbeugenden Hochwasserschutz,
- zur räumlichen Steuerung der Planung und Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen, um die Rechtswir-

kungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuchs herbeizuführen,
- zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe,
- zur landwirtschaftlichen Bodennutzung und
- zum Freiraum.“

Plankonzept zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung durch den Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

I. Grundzüge des Plankonzepts und allgemeine Planungsziele

Die Regionale Planungsgemeinschaft verfolgt mit der Ausarbeitung des Plankonzepts zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung im Gebiet der Region die Verwirklichung der folgenden allgemeinen Planungsziele:

In den dafür geeigneten Gebieten der Region soll der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in der Weise substanziell Raum gegeben werden, dass

- negative Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt soweit wie möglich vermieden beziehungsweise gemindert werden,
- eine Konzentration an Standortbereichen erfolgt, an denen Konflikte mit anderen räumlichen Nutzungen soweit wie möglich ausgeschlossen beziehungsweise möglichst gering sind,
- die Verwirklichung der Pläne und Absichten der Gemeinden für die räumliche Entwicklung ihrer Hoheitsgebiete nach Möglichkeit unterstützt beziehungsweise nicht verhindert oder erheblich beeinträchtigt wird,
- eine möglichst ausgewogene räumliche Verteilung der Standortbereiche für die Errichtung von Windenergieanlagen im Regionsgebiet gewährleistet ist und eine übermäßige Belastung einzelner Teilräume vermieden wird.

Für die Verwirklichung der zuvor benannten, allgemeinen Planungsziele hält es die Regionale Planungsgemeinschaft für erforderlich, Eignungsgebiete für die Windenergienutzung als Ziele der Raumordnung festzulegen.

Mit der Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung als Ziele der Raumordnung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 kann daher erreicht werden, dass im gesamten Regionsgebiet außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete die Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen ist.

Das Plankonzept zur Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung wird wie folgt festgelegt.

0. Vorbetrachtung zur Eignung des Planungsraums für den Betrieb von Windenergieanlagen (Windhöffigkeit)

1. Arbeitsschritt:

Ermittlung von Gebieten, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist (harte Tabuzonen)

2. Arbeitsschritt:

Festlegung von Gebieten, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach dem eigenen Willen der Regionalen Planungsgemeinschaft aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen (weiche Tabuzonen)

3. Arbeitsschritt:

Abwägung von Belangen, die auf den nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen für die Windenergienutzung in Frage kommenden Flächen für beziehungsweise gegen die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen

4. Planungsschritt:

Prüfung, ob im Ergebnis der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum gegeben ist (Überprüfung und Rechtfertigung des Plankonzepts)

II. Vorbetrachtung zur Eignung des Planungsraums für den Betrieb von Windenergieanlagen (Windhöffigkeit)

Zur Beurteilung der Eignung der regionalen Windverhältnisse für den Betrieb von Windenergieanlagen wird durch die Regionale Planungsgemeinschaft auf die mittleren jährlichen Windgeschwindigkeiten in 100 m Höhe über Grund, wie sie durch den Deutschen Wetterdienst ermittelt und bekannt gemacht wurden, abgestellt, da diese Höhenlage im Maßstab zur Größe der heute marktüblichen Windenergieanlagen relevant ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 17.12.2002 - BVerwG 4 C 15.01) stellen diese Sachverhalte einen geeigneten Maßstab für die Beurteilung der Eignung des Planungsraums für den Betrieb von Windenergieanlagen dar.

Auf dieser Grundlage kommt die Regionale Planungsgemeinschaft zu der Einschätzung, dass die Windhöffigkeit im gesamten Regionsgebiet kein tatsächliches Hindernis für die Festlegung von Windeignungsgebieten darstellt und aus diesem Grund keine harten Tabuzonen ermittelt werden können.

III. Ermittlung der Gebiete, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen aus sachlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist (harte Tabuzonen)

III.1 Harte Tabuzonen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist vom Vorliegen einer harten Tabuzone immer dann auszugehen, wenn an einem Standort oder in einem Gebiet die Errichtung von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen auf unabsehbare Zeit ausgeschlossen ist.

Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Anforderung werden folgende Ausschlussgründe als voraussichtlich anzuwendende harte Tabuzonen in das Plankonzept eingeordnet:

Tabelle 1 Gebiete, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen aus sachlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist (harte Tabuzonen)

H 01	Siedlungsgebiete (Siedlungsbestand: Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete und Urbane Gebiete, Kur-, Klinikgebiete, Gewerbegebiete)
H 02	Abstandszonen zu Siedlungsgebieten zur Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes von 600 m
H 03	Naturschutzgebiete (§ 23 des Bundesnaturschutzgesetzes [BNatSchG])
H 04	Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG, Special Protection Areas (SPA-Gebiete)
H 05	Besondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG, FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete)
H 06	Freiraumverbund nach Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplans LEP HR
H 07	Militärische Sicherheitsbereiche
H 08	Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer > 1 ha

IV. Festlegung von Kriterien zur Bestimmung von Gebieten, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen nach dem Willen der Regionalen Planungsgemeinschaft ausgeschlossen wird (weiche Tabuzonen)

IV.1 Weiche Tabuzonen

Im Gegensatz zu den sogenannten harten Tabuflächen, die einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen (§ 1 Absatz 7 BauGB) entzogen sind, sind weiche Tabuzonen einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich. Sie dürfen anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab abgezogen werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im ortsbezogenen Einzelfall für beziehungsweise gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft muss ihre Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen. Dazu muss durch sie aufgezeigt werden, wie sie die eigenen Ausschlussgründe bewertet, das heißt kenntlich machen, dass sie - anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für ihre Wertung offenlegen. (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.12.2012 - BVerwG 4 CN 1.11, Rd.-Nr. 13)

Die Festlegung weicher Ausschlussgründe liegt im Planungsermessen der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit diese inhaltlich plausibel und begründet sind. Allgemein dürfen alle Bereiche als Tabuzonen ausgeschlossen werden, die zu unerwünschten Nutzungskonflikten mit technischen, ökologischen oder raumordnungspolitischen Aspekten führen würden. (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 05.07.2018 - OVG 2 A 2.16, Rd.-Nr. 107)

Es werden nach den folgenden voraussichtlich anzuwendenden Kriterien Gebiete, in denen nach dem Willen der Regionalen Planungsgemeinschaft die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen ist (weiche Tabuzonen), festgelegt:

Tabelle 2 Gebiete, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen nach dem Willen der Regionalen Planungsgemeinschaft ausgeschlossen wird (weiche Tabuzonen)

W 01	Immissionsschützende Mindestabstände zu: W 01.1 Wohn- und Mischgebieten, Kerngebieten und Urbanen Gebieten von H 02 plus **400 m** (= 1 000 m) W 01.2 Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten von H 02 plus **900 m** (= 1 500 m)
W 02	Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nach Festlegung durch den Regionalplan
W 03	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)
W 04	5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Windeignungsgebiete
W 05	Obergrenze der Fläche eines Windeignungsgebiets von 2 000 ha
W 06	Mindestgröße von Windeignungsgebieten von 100 ha

V. Ortsbezogene Abwägung von Belangen, die auf den nach Abzug der Tabuzonen verbleibenden Flächen für beziehungsweise gegen die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen

Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleiben sogenannte Potenzialflächen, die für die Darstellung von Eignungsgebieten in Betracht kommen. Sie sind in einem dritten Arbeitsschritt zu den mit ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen. Das heißt, die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung einer Potenzialfläche als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB gerecht wird.

V.1 Abzuwägende Belange

Im dritten Planungsschritt sind insbesondere die durch die nachfolgend aufgeführten Rechtsvorschriften, Planungen und Kriterien dargestellten Belange orts- und einzelfallbezogen abzuwägen:

Tabelle 3 Rechtsvorschriften, Planungen und Kriterien, durch die insbesondere abzuwägende Belange dargestellt werden

Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzepte und sonstigen städtebaulichen Planung (§ 1 Absatz 6 Nummer 11 BauGB, § 13 Absatz 2 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes)	
B 01	Kommunale Planungen und Konzepte (insbesondere Festlegungen von Bebauungsplänen, Darstellungen in Flächennutzungsplänen und Landschaftsplänen)
Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB)	
B 02	Tierökologische Abstandkriterien (TAK) nach Anlage 1 des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 1. Januar 2011, Schutz- und Restriktionsbereiche
B 03	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG i. V. m. § 8 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes)
B 04	Gebiete in Naturparken (§ 27 BNatSchG) (soweit keine Schutzgebiete)
B 05	Gebiete zum Erhalt der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach Karte 3.6 des Landschaftsprogramms Brandenburg
B 06	Gebiete des Biotopverbunds nach dem Entwurf des Kapitels 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (soweit nicht Bestandteil des Freiraumverbunds nach Ziel 6.2 LEP HR)
B 07	Wasserschutzgebiete (§ 15 des Brandenburgischen Wassergesetzes i. V. m. §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes)
B 08	In Aufstellung befindliche beziehungsweise neu festzusetzende Wasserschutzgebiete
B 09	Beeinflussungsbereiche anderer Nutzungen, in denen sonstige erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auftreten können (Rücksichtnahmegebot)
B 10	Restriktionsbereiche zur Vermeidung der „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ auf der Grundlage des Gutachtens der UmweltPlan GmbH Stralsund im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern
Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 1 Absatz 6 Nummer 5 BauGB)	
B 11	Bodendenkmale
B 12	Umgebungsschutzbereiche von Baudenkmalen
Belange der Land- und Forstwirtschaft (§ 1 Absatz 6 Nummer 8 Buchstabe a BauGB)	
B 13	Vorranggebiete für die Landwirtschaft nach Festlegung durch den Regionalplan
B 14	Wald mit besonderen Strukturmerkmalen (Laub- und Laubmischwälder) beziehungsweise mit besonderen Waldfunktionen nach Waldfunktionskartierung
Belange des Post- und Telekommunikationswesens (§ 1 Absatz 6 Nummer 8 Buchstabe d BauGB)	
B 15	Beeinflussungsbereiche von Telekommunikationsanlagen
B 16	Richtfunkstrecken
Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit (§ 1 Absatz 6 Nummer 8 Buchstabe e BauGB)	
B 17	Bestehende Windenergieanlagen
B 18	Beeinflussungsbereiche von Leitungstrassen, insbesondere Freileitungen und Gasdruckleitungen
Belange der Sicherung von Rohstoffvorkommen (§ 1 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe f BauGB)	
B 19	Betriebsflächen von Bergbaubetrieben und Abgrabungsgebiete einschließlich Planungen
B 20	Vorbehaltsgebiete für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe nach Festlegung durch den Regionalplan
Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften (§ 1 Absatz 6 Nummer 10 BauGB)	
B 21	Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen, insbesondere militärischer Radaranlagen
B 22	Tiefflugstrecken der Bundeswehr
Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden (§ 1 Absatz 6 Nummer 12 BauGB)	
B 23	Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz gemäß § 76 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und nach Festlegung durch den Regionalplan
Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs	
B 24	Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen
B 25	Beeinflussungsbereiche von Anlagen und Einrichtungen der zivilen Luftfahrt

VI. Prüfung des substanziellen Raumangebots für die Errichtung von Windenergieanlagen

Die Regionale Planungsgemeinschaft ist nicht verpflichtet, mit dem Ergebnis der Planung der Windenergie „bestmöglich“ Rechnung zu tragen. Es ist ihr jedoch auch verwehrt, die Festlegung von Eignungsgebieten dafür einzusetzen, die Windenergienutzung unter dem Vorwand der Steuerung in Wirklichkeit zu verhindern. Das durch die Festlegung der Eignungsgebiete dargestellte Planergebnis muss der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers in der Weise Rechnung tragen, dass für

die Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum verschafft wird. Ob das mit der Ausarbeitung des Plankonzepts gelungen ist, ist in einem vierten Arbeitsschritt zu überprüfen und erfordert eine Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum. (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 24.01.2008 - BVerwG 4 CN 2.07, Rd.-Nr. 11)

Ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg ist in der gesamten Planungsregion Havelland-Fläming, bestehend aus den Landkreisen Havelland, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming sowie den kreisfreien Städten Brandenburg an der Havel und Potsdam nach § 2c Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 11), die Genehmigung raumbedeutsamer Windenergieanlagen für zwei Jahre vorläufig unzulässig.

Diese Frist endet mit Ablauf des 23. Juli 2021, wenn nicht vorher die Voraussetzungen nach § 2c Absatz 1 Satz 4 RegBkPlG für ein Ende der vorläufigen Unzulässigkeit eintreten.

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 17291 Nordwestuckermark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. Juli 2019

Die Firma Biogas Kraatz GmbH & Co. KG, Schwarzer Weg 3 in 17291 Nordwestuckermark OT Kraatz beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Birkenallee in 17291 Nordwestuckermark OT Kraatz in der Gemarkung Kraatz Flur 5, Flurstücke 8 und 9/3 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern. (Az.: G10818)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 8.6.3.2 V und 1.2.2.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach den Nummern 8.4.2.2 S und 1.2.2.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb und vorzeitiger Beginn einer Energiezentrale für die Schälmühle Vetschau in 03226 Vetschau

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. Juli 2019

Die Firma Gebr. Kümmel + Co. GmbH beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Bahnhofstraße 36, 03226 Vetschau in der Gemarkung Vetschau, Flur 4, Flurstücke 53/1, 53/2, 54/11 und 54/12 eine Energiezentrale zu errichten und zu betreiben. Beantragt ist weiterhin die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer LNG-Tankanlage mit einer Kapazität von 37 t, zweier Mikrogasturbinen (C1000 und C200) für die Strom- und Wärmeerzeugung sowie einer Dampfkesselanlage. Die Gesamt-Feuerungswärmeleistung beträgt 4 626 kW. Die Mikrogasturbinen sowie die benötigten Nebenanlagen werden in einem baugenehmigten Verwaltungsgebäude errichtet.

Es handelt sich dabei um eine Anlage mit den Nummern 9.1.1.1 G (LNG-Tankanlage) und 1.2.3.2 V (Mikrogasturbine C1000) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 9.1.1.2 A (LNG-Tankanlage) und Nummer 1.2.3.2 S (Mikrogasturbine C1000) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Oktober 2019 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 31. Juli 2019 bis einschließlich 30. August 2019** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und in der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald, Bürgerbüro, Schlossstraße 10 in 03226 Vetschau ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 31. Juli 2019 bis einschließlich 13. September 2019** unter Angabe der **Vorhaben-ID 40.011.00/19/9.1.1.1G/T12** elektronisch an die E-Mail-Adresse T12@lfu.brandenburg.de oder schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10 in 03226 Vetschau erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten **Vorhaben-ID** verwendet werden unter:

https://lfu.brandenburg.de/einwendungen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 29. Oktober 2019 um 10 Uhr im Bürgersaal im Bürgerhaus, August-Bebel-Straße 9 in 03226 Vetschau/Spreewald.** Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens

Die Aufstellung der Mikrogasturbinen sowie der Dampfkesselanlage erfolgt im Neubau des Sozialgebäudes, für welches eine

Baugenehmigung vorliegt. Für das Fundament der LNG-Anlage werden auf dem anthropogen stark überprägten Betriebsgelände maximal 100 m² Boden versiegelt. Es werden keine wertvollen Biotope oder geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt.

2. Standort des Vorhabens

Das Anlagengelände befindet sich im Stadtgebiet der Stadt Vetschau/Spreewald und wird im Westen und Norden durch eine Straße, im Süden durch eine Zufahrtsstraße und im Osten durch einen angrenzenden Gewerbebetrieb begrenzt. Um den Anlagenstandort befindet sich eine Vielzahl von Wohnbebauungen, Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen.

Das Vorhaben befindet sich im südlichen Randbereich des Biosphärenreservates Spreewald und dem deckungsgleichen Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Biosphärenreservat Spreewald“. In einem Radius von 1,2 km um den Anlagenstandort befinden sich keine weiteren Schutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Biotope. Erhebliche Auswirkungen auf das LSG oder andere geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 03116 Drebkau

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. Juli 2019

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in 03116 Drebkau auf den Grundstücken in der Gemarkung Jehserig, Flur 8, Flurstücke 214, 215 und 207 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V162 mit je 5,6 MW mit einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nabenhöhe von 166 m zuzüglich 3 m Fundamenterhöhung und einer Gesamthöhe von 250 m und einer Windkraftanlage des Typs Vestas V150 mit 5,6 MW und einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Nabenhöhe von 166 m zuzüglich 3 m Fundamenterhöhung und einer Gesamthöhe von 244 m. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung. Des Weiteren ist die zeitweilige beziehungsweise dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart beantragt.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im IV. Quartal 2021 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 31. Juli 2019 bis einschließlich 30. August 2019** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus, in der Stadtverwaltung Drebkau, Spremberger Straße 61, Bauamt, Zimmer 5 in 03116 Drebkau und in der Gemeinde Neuhausen/Spree, Amtsweg 1, Zimmer 1.15 in 03058 Neuhausen/Spree ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf den Artenschutz, die Fauna, insbesondere Fledermäuse, Vögel (unter anderem Rotmilan, Fisch- und Seeadler) und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung sowie den Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch

im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht:

https://www.uvp-verbund.de/bb.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 31. Juli 2019 bis einschließlich 1. Oktober 2019** unter Angabe der **Registriernummer 40.047.00/18/1.6.2V/T12** elektronisch an die E-Mail-Adresse T12@LfU.Brandenburg.de oder schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, in der Stadtverwaltung Drebkau, Spremberger Straße 61, Bauamt, Zimmer 5 in 03116 Drebkau und in der Gemeinde Neuhausen/Spree, Amtsweg 1, Zimmer 1.15 in 03058 Neuhausen/Spree erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der **Vorhaben-ID 40.047.00/18** verwendet werden unter:

https://lfu.brandenburg.de/einwendungen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 5. November 2019 um 10 Uhr im Restaurant & Partyservice Hartnick´s, Am Anger 15 in 03116 Drebkau OT Siewisch.** Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Mastwechsel Nr. 56 auf der 110-kV-Freileitung Pasewalk - Gramelow zum Anschluss des Uw Jahnkeshof, Landkreis Uckermark“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Vom 25. Juni 2019

Die EQOS Energie Freileitungsbau GmbH (EQOS) plant im Auftrag der E.DIS Netz GmbH (E.DIS) im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien in der Gemarkung Milow, Gemeinde Uckerland, Landkreis Uckermark, den vorhandenen Tragmast Nr. 56 der 110-kV-Freileitung Pasewalk - Gramelow standortgleich gegen einen Abzweigmast auszutauschen, um ein neu geplantes Umspannwerk am Standort Jahnkeshof über eine 65,20 m lange Freileitung an die vorhandene Freileitung anzuschließen. Um während des Masttausches den Leitungsbetrieb aufrechtzuerhalten, ist während des Mastwechsels ein Provisorium unmittelbar an den vorhandenen Maststandort angrenzend (maximale Distanz 15 m) vorgesehen. Das neue Umspannwerk ist nicht Gegenstand der Betrachtung.

Auf Antrag der EQOS im Auftrag der E.DIS vom 27. Mai 2019 führte das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

eine Einzelfallprüfung durch. Die Angaben in der Antragsunterlage entsprechen den Kriterien der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend § 7 und § 9 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Es handelt sich um ein Vorhaben geringen Ausmaßes.
- Besonders geschützte Gebiete oder sonstige erhebliche naturschutzfachliche Gegebenheiten sind in räumlicher Nähe zum geplanten Bauvorhaben nicht vorhanden.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der BTC Havelland GmbH: Bahntechnologie Campus Havelland „Bauabschnitt West“

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 4. Juli 2019

Die BTC Havelland GmbH stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für das Vorhaben „Bahntechnologie Campus Havelland ‚Bauabschnitt West‘“. Das Plangebiet des Eisenbahnbauvorhabens befindet sich im Landkreis Havelland in der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal.

Gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden. Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Umweltauswirkungen sind im Wesentlichen durch den Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung beziehungsweise Überprägung, den Verlust von Gras- und Staudenflur, Feldgehölz beziehungsweise Laubforst, den Verlust eines Einzelbaumes, den Verlust von Zauneidechsenlebensraum, durch Beeinträchtigung des Nistplatzpotenzials höhlenbrütender Vögel sowie während der Bauausführung zu erwarten. In dem bereits stark durch die vormalige Nutzung als Rangierbahnhof und Bahnbetriebswerk geprägten und damit anthropogen überformten Plangebiet werden natürliche Flächen in Anspruch genommen. Darüber hinaus sind zeitlich begrenzte baubedingte Wirkungen, wie Emissionen durch Baustellenverkehr und Baustellenbetrieb zu verzeichnen. Insgesamt bleiben die Umweltauswirkungen des Vorhabens voraussichtlich unter der Schwelle der Erheblichkeit. Erhebliche und nachhaltige negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt lassen sich insbesondere aufgrund vorgesehener Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die betroffenen Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen ausschließen. Hervorzuheben sind hier die Maßnahmen $9A_{CEF}$ - Sicherung des Brutplatzpotenzials für höhlenbrütende Vögel, $10A_{CEF}$ - Aufwertung und Erhalt von Habitaten für die Zauneidechse, 11A - Entsiegelung/Teilentsiegelung, Oberbodenauftrag und Ansaat, 12A - Pflanzung von Hochstämmen, 13A - Flächige Gehölzpflanzung mit Bäumen und Sträuchern, 14A - Entsiegelung, 15A - Kompensation der Waldverluste sowie 17E - Anlage von extensiven Streuobstwiesen im Komplex mit dauerhafter Unterhaltung. Weitere Schutzgüter sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2111 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Widmungsverfügung zur Widmung der Erschließungsfahrbahn im Zuge der L 40 Abschnitt 080 Gewerbegebiet Ragow

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Dienststelle Wünsdorf
Vom 8. Juli 2019

Widmung

Gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37 S. 3), wird die in den 90er Jahren neu gebaute Richtungsfahrbahn der L 40, Abschnitt 080 als Landesstraße gewidmet. Diese Fahrspur befindet sich auf dem Grundstück Flurstück 534, Flur 3, Gemarkung Ragow, Lage Eichenallee.

Die Voraussetzung für die Widmung nach § 6 Absatz 3 BbgStrG, hier insbesondere die Zustimmung des Eigentümers: Ragow Flur 3 Immobilien GmbH & Co.KG, Lauenhagen 24 A, 17335 Stasburg (Uckermark) zur Widmung, liegt mit Schreiben vom 3. Juli 2019 vor, so dass die Widmung verfügt werden kann.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag

Thomas Heyne
Vorstand Betrieb und Verkehr

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Unfallkasse Brandenburg

Laufbahnrichtlinien (LR) für den Dienst bei der Unfallkasse Brandenburg

I. Allgemeines

Geltungsbereich

Diese Richtlinien sind eine eigenständige Regelung des Dienstordnungsrechts, die für die dienstordnungsmäßig Angestellten (im Folgenden als DO-Angestellte bezeichnet) der Unfallkasse Brandenburg gelten.

§ 1
Grundsatz

(1) Bei Einstellung, Anstellung, Beförderung und Aufstieg der dienstordnungsmäßigen Angestellten (DO-Angestellten) ist nur nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu entscheiden.

(2) Bei Schwerbehinderten ist die Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen.

§ 2
Laufbahngestaltung

(1) Bei der Unfallkasse Brandenburg bestehen Laufbahngruppen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes.

(2) Innerhalb einer Laufbahngruppe umfasst eine Laufbahn alle Stellen derselben Fachrichtung, die verwandte oder gleichwertig Vor- und Ausbildungen voraussetzt; zur Laufbahn gehören auch Vorbereitungsdienst und Probezeit.

(3) Die Zugehörigkeit zu einer Laufbahngruppe richtet sich nach der im Dienstordnungsstellenplan ausgewiesenen Eingangsstelle.

(4) Die Begründung eines DO-Angestellten-Verhältnisses auf Probe und die erste Übertragung einer Stelle sind nur in der Eingangsbesoldungsgruppe einer Laufbahn zulässig. Wer Beamter oder DO-Angestellter war, kann auch in seiner bisherigen Besoldungsgruppe angestellt werden.

§ 3
Einstellung

Einstellung ist die Begründung eines DO-Angestellten-Verhältnisses durch Abschluss eines Vertrages nach § 11 Abs. 1 oder 2 der Dienstordnung (DO).

§ 4
Befähigung

(1) Die Befähigung für die Einstellung nach § 11 Abs. 2 DO sowie für die Anstellung nach § 2 DO wird durch das Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung nachgewiesen. Die Anerkennung einer gleichwertigen Prüfung gilt als Befähigungsnachweis. § 11 Abs. 3 (DO) bleibt unberührt.

(2) Die Befähigung für die Einstellung nach § 11 Abs. 2 DO und für die Anstellung nach § 2 der DO kann auch aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22, ABl. L 271 vom 16.10.2007, S. 18, ABl. L 93 vom 4.4.2008, S. 28, ABl. L 33 vom 3.2.2009, S. 49, ABl. L 305 vom 24.10.2014, S. 115), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12 2013, S. 132), erworben werden.

(3) Für bestimmte Aufgaben, die Fachkenntnisse besonderer Art erfordern, können andere Bewerber ein- oder angestellt werden. Diese müssen die Befähigung für die Laufbahn durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben.

(4) Über die Gleichwertigkeit einer Prüfung sowie die Befähigung anderer Bewerber entscheidet der Vorstand.

§ 5
Laufbahnwechsel

(1) Ein Laufbahnwechsel ist zulässig, wenn ein DO-Angestellter die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat.

(2) Über Befähigung und Gleichwertigkeit der Prüfung entscheidet der Vorstand.

§ 6
Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im DO-Angestellten-Verhältnis auf Probe, während der sich der Angestellte nach dem Erwerb der Befähigung, nach ihrer Feststellung oder nach der Einstellung bewähren soll (§ 11 Abs. 2 DO).

(2) Wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann, kann die Probezeit einvernehmlich um höchstens zwei Jahre verlängert werden; sie darf jedoch insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten.

(3) DO-Angestellte, die sich während der Probezeit oder während der gemäß Abs. 2 verlängerten Probezeit nicht bewährt haben, werden aus dem DO-Angestellten-Verhältnis entlassen. Sie können mit ihrer Zustimmung in die nächstniedrigere Laufbahngruppe übernommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind und ein dienstliches Interesse vorliegt.

(4) Nach Feststellung der Bewährung (Abs. 1) soll dem Angestellten eine Stelle, die im Dienstordnungsstellenplan aufgeführt ist, übertragen werden.

§ 7
Anstellung

(1) Anstellung ist die Begründung eines DO-Angestellten-Verhältnisses auf Lebenszeit durch Abschluss eines Vertrages nach § 2 der Dienstordnung.

(2) DO-Angestellte auf Probe, die die dienstrechtlichen Voraussetzungen (§ 2 DO) erfüllen, werden nach Feststellung der Bewährung entsprechend ihrer fachlichen Leistung im Rahmen der besetzbaren Planstellen auf Lebenszeit angestellt. Bei gleicher Leistung sind nacheinander der Zeitpunkt der Einstellung oder der Zulassung zur Laufbahn und das Prüfungsergebnis zu berücksichtigen.

(3) Hat sich die Einstellung wegen einer ununterbrochenen Betreuung mindestens eines in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren verzögert, darf die Anstellung nach Erwerb der Laufbahnbefähigung nicht über den Zeitpunkt hinausgeschoben werden, zu dem der Betroffene ohne die Verzögerung zur Anstellung herangestanden hätte, sofern die Bewerbung um Einstellung innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Kinderbetreuung oder Beendigung der im Anschluss an die Kinderbetreuung begonnenen vorgeschriebenen Ausbildung erfolgt ist und diese Bewerbung zur Einstellung geführt hat. Entsprechendes gilt für einen DO-Angestellten, der wegen einer Kinderbetreuung ohne Anwärter- oder Dienstbezüge beurlaubt war. Zugrunde gelegt wird jeweils der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung bis zu einem Jahr; insgesamt können höchstens drei Jahre berücksichtigt werden. Für die Betreuung eines Kindes wird nur einer Person der Ausgleich gewährt. Werden in einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig betreut, dann wird für denselben Zeitraum der Ausgleich nur im Umfang eines Jahres einmal gewährt. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit bleibt unberührt.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend bei einer tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern Geschwistern sowie volljährigen Kindern.

(5) Wer Beamter auf Lebenszeit oder DO-Angestellter auf Lebenszeit war, kann nach der Dienstordnung angestellt werden.

§ 8
Beförderung

(1) Beförderung ist die Änderung eines Vertrages nach § 2 oder § 11 Abs. 2 der Dienstordnung mit Einweisung in eine Stelle mit höherem Endgrundgehalt oder mit Zuweisung einer höheren Besoldungsgruppe. Unwiderrufliche und ruhegehaltsfähige Zulagen gelten als Bestandteil des Grundgehaltes.

(2) Besoldungsgruppen dürfen nicht übersprungen werden. Die §§ 15 und 18 bleiben unberührt.

(3) Eine Beförderung ist nicht zulässig

a) während der Probezeit (§ 6 Abs. 1),

b) vor Ablauf eines Jahres nach der ersten Übertragung einer Stelle oder der letzten Beförderung,

c) innerhalb von zwei Jahren vor Vollendung des für die Altersgrenze maßgebenden Lebensjahres.

(4) Die Zuweisung der Besoldungsgruppe A 13 BBesG in der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes ist erst nach einer Dienstzeit von acht Jahren zulässig.

(5) Die Zuweisung der Besoldungsgruppe A 16 BBesG oder die Einweisung in eine Stelle mit höherem Grundgehalt als dem Endgrundgehalt dieser Besoldungsgruppe ist erst nach einer Dienstzeit von sechs Jahren zulässig.

(6) Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung sind, rechnen in der Laufbahngruppe vom Ablauf der Probezeit (§ 6 Abs. 1) oder von der Anstellung an. Dienstzeiten im DO-Angestellten-Verhältnis bei einem anderen Versicherungsträger oder in einem Beamtenverhältnis in der entsprechenden Laufbahngruppe stehen gleich.

Als Dienstzeit gilt die Zeit eines Urlaubs nach der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung, wenn der DO-Angestellte ein Kind, für das ihm die Personensorge zusteht und das in seinem Haushalt lebt, oder ein Kind i. S. d. § 1 Abs. 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes überwiegend betreut und erzieht.

Zugrunde gelegt wird jeweils der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung bis zu einem Jahr; insgesamt können höchstens drei Jahre berücksichtigt werden, soweit solche Zeiten nicht bereits nach § 7 Abs. 3 angerechnet worden sind.

(7) Die Regelung des Absatzes 6 zur Kinderbetreuung gilt, einschließlich des berücksichtigungsfähigen Zeitraumes, entsprechend für die Berücksichtigung der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen i. S. d. § 7 Abs. 4.

(8) Bei der Anrechnung von Dienstzeiten für eine Beförderung sind ermäßigte und regelmäßige Arbeitszeiten grundsätzlich gleich zu behandeln.

II.
Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst

§ 9
Einstellungsvoraussetzungen, Probezeit

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten (AOSozV) ausgebildet wird.

(2) Die Durchführung und Dauer des Vorbereitungsdienstes richten sich nach der AOSozV in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Das Dienstverhältnis als DO-Angestellter auf Widerruf endet mit dem Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen der vorgeschriebenen Abschlussprüfung nach der AOSozV oder durch Entlassung (§ 9 DO).

(4) Die AOSozV-Prüfung ist die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst.

(5) Die regelmäßige Probezeit dauert drei Jahre.

III.
Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst

§ 10
Einstellungsvoraussetzungen, Probezeit

(1) In den Vorbereitungsdienst können eingestellt werden

1. Sozialversicherungsfachangestellte (§ 1 AOSozV, § 103 und § 104 Berufsbildungsgesetz), die nach beendeter Ausbildung eine in der Regel einjährige Tätigkeit bei einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zurückgelegt haben,

2. Personen, die die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst in der öffentlichen Verwaltung mit Erfolg abgelegt haben und die vor Einstellung in den Vorbereitungsdienst mindestens zwei Jahre im Dienst eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung beschäftigt waren,

3. Personen, die die Hochschul-, Fachhochschulreife oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss nachweisen,

und die zum Studiengang für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der gesetzlichen Unfallversicherung an der Hochschule der gesetzlichen Unfallversicherung oder einer mit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung kooperierenden Hochschule zugelassen worden sind.

(2) Der Vorbereitungsdienst richtet sich nach der Fortbildungs- und Prüfungsordnung für die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand oder nach der Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule in ihrer jeweils mit der Genehmigungsbehörde abgestimmten Fassung.

(3) Das Dienstverhältnis als DO-Angestellter auf Widerruf endet mit dem Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen der vorgeschriebenen Fortbildungsprüfung, der vorgeschriebenen Diplomprüfung oder durch Entlassung (§ 9 DO).

(4) Die Abschlussprüfung ist die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst. Angestellten, die die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben, kann, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, der Vorstand die Befähigung für den mittleren Dienst zuerkennen.

(5) Die regelmäßige Probezeit dauert drei Jahre. Die Probezeit kann um höchstens ein Jahr gekürzt werden, wenn sich der DO-

Angestellte in der Probezeit besonders bewährt und die Laufbahnprüfung besser als mit der Note „befriedigend“ bestanden hat.

Über die Verkürzung entscheidet der Vorstand.

(6) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art, Schwierigkeit und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einer Stelle der betreffenden Laufbahn entsprochen hat; es ist jedoch mindestens ein Jahr als Probezeit zu leisten.

§ 11
Fortbildung von DO-Angestellten auf Probe

DO-Angestellte auf Probe des mittleren Dienstes, die als solche nach § 2 Fortbildungs- und Prüfungsordnung zur Fortbildung oder nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 4 Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule oder zum Studium zugelassen worden sind, verbleiben während der Fortbildung bzw. während des Studiums in ihrer Rechtsstellung.

Die erfolgreiche Ablegung der Fortbildungsprüfung bzw. Diplomprüfung begründet keinen Anspruch auf Übernahme in den gehobenen Dienst.

§ 12
Aufstiegsangestellte

(1) DO-Angestellte des mittleren Dienstes, die nicht nach § 2 der Fortbildungs- und Prüfungsordnung zur Fortbildung oder nach § 3 der Studien- und Prüfungsordnung zum Studium zugelassen worden sind und die sich in einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren in einer Stelle des mittleren Dienstes bewährt haben, sich mindestens in der ersten Beförderungsstelle befinden und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können zu einer Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen werden, wenn ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies rechtfertigen. Die DO-Angestellten bleiben bis zum Aufstieg in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

(2) Die DO-Angestellten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Während der Einführungszeit ist ihnen Gelegenheit zur Teilnahme an den Lehrgängen nach § 6 Abs. 2 der Fortbildungs- und Prüfungsordnung bzw. dem Studium nach § 4 Abs. 2 Studien- und Prüfungsordnung zu geben. Die Einführungszeit dauert mindestens drei Jahre. Sie kann um ein Jahr verkürzt werden, wenn die DO-Angestellten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichend Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben.

(3) Nach erfolgreicher Einführung ist die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst abzulegen. DO-Angestellte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(4) Eine Stelle der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes darf den DO-Angestellten erst übertragen werden, wenn sie sich in Aufgaben des gehobenen Dienstes bewährt haben. Die Bewährung stellt der Vorstand fest. Für die Übertragung der ersten Beförderungsstelle der Laufbahn soll die Bewährungszeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung ein Jahr nicht unterschreiten.

§ 13
Aufstieg für besondere Verwendungen

(1) DO-Angestellten des mittleren Dienstes, die

1. geeignet sind,
2. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 erreicht und sich in einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren seit der ersten Übertragung einer Stelle des mittleren Dienstes bewährt haben,
3. zu Beginn der Einführung nach Abs. 4 das 47. Lebensjahr, aber noch nicht das 58. Lebensjahr vollendet haben,

kann eine Stelle der nächsthöheren Laufbahn übertragen werden, wenn sie die Befähigung für die Laufbahn nach den Abs. 2 bis 6 erworben haben; § 12 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Befähigung richtet sich auf den Verwendungsbereich nach Abs. 2, Abs. 6 Satz 2. § 8 bleibt unberührt.

(2) Der Verwendungsbereich umfasst Aufgaben, deren fachliche Anforderungen der DO-Angestellte durch eine nach den Abs. 4 und 5 aufgrund fachverwandter Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrung zu erwerbende Befähigung erfüllen kann.

(3) Die Zulassung des Aufstiegs setzt voraus, dass ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des DO-Angestellten in dem Verwendungsbereich rechtfertigt. Der Vorstand entscheidet hierüber unter Berücksichtigung des Abs. 2.

(4) Die zum Aufstieg zugelassenen DO-Angestellten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Maßgebend sind die Anforderungen des Verwendungsbereiches. Die Einführungszeit dauert mindestens neun Monate; sie soll ein Jahr nicht überschreiten. Soweit die DO-Angestellten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für den Verwendungsbereich in der neuen Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens drei Monate gekürzt werden. Der Vorstand regelt die Einzelheiten der Einführung.

(5) Der Vorstand stellt fest, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist. Die während der Einführungszeit erbrachten Leistungsnachweise sind zu berücksichtigen.

(6) Mit der Feststellung der erfolgreichen Einführung wird die Befähigung für die Laufbahn zuerkannt. Der Verwendungsbereich ist in der Entscheidung zu bezeichnen.

IV.
Höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst

§ 14
Einstellungsvoraussetzungen, Probezeit

(1) Als DO-Angestellter auf Probe im höheren Dienst kann eingestellt werden, wer

1. die Befähigung für eine Einstellung als Landesbeamter auf Probe im höheren Dienst besitzt oder

2. ein abgeschlossenes Hochschulstudium und danach eine dem höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit nachweist, die für die Übernahme in den höheren Dienst förderlich ist. Die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit soll drei Jahre und sechs Monate nicht unterschreiten.

(2) Die regelmäßige Probezeit dauert drei Jahre. Sie kann bis auf zwei Jahre gekürzt werden, wenn die Laufbahnprüfung bzw. hauptberufliche Tätigkeit und die Leistungen in der Probezeit als überdurchschnittlich bewertet worden sind. Über die Verkürzung entscheidet der Vorstand.

(3) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst oder als Zeiten der Berufstätigkeit und Berufserfahrung angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einer Stelle der betreffenden Laufbahn entsprochen hat; es ist jedoch mindestens ein Jahr als Probezeit zu leisten.

§ 15
Aufstiegsangestellte

(1) DO-Angestellte des gehobenen Dienstes können zu einer Laufbahn des höheren Dienstes zugelassen werden, wenn sie

1. geeignet sind,

2. sich in einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren seit der ersten Übertragung einer Stelle des gehobenen Dienstes bewährt, mindestens ein Jahr ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 innehaben und noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die DO-Angestellten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert mindestens ein Jahr und sechs Monate. Den erfolgreichen Abschluss der Einführungszeit stellt der Vorstand fest.

(3) Soweit die DO-Angestellten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens ein Jahr gekürzt werden.

(4) Eine Stelle der Laufbahngruppe des höheren Dienstes darf den DO-Angestellten erst übertragen werden, wenn sie sich in Aufgaben des höheren Dienstes bewährt haben. Die Bewährung stellt der Vorstand fest. Für die Übertragung der ersten Beförderungsstelle der Laufbahn soll die Bewährungszeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung ein Jahr nicht unterschreiten.

V.
Gehobener technischer Verwaltungsdienst

§ 16
Einstellungsvoraussetzungen, Probezeit

(1) Als Aufsichtsperson auf Probe kann im gehobenen Dienst eingestellt werden, wer ein Studium an einer Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes in einem

1. technischen oder naturwissenschaftlichen Fachgebiet oder

2. sonstigen Fachgebiet, dessen Gegenstand für die Tätigkeit nach § 17 Abs. 1 Satz 1 SGB VII förderlich ist,

erfolgreich abgeschlossen hat

und

über praktische betriebliche Kenntnisse verfügt,

a) die durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit, die eine Vorbildung nach Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 voraussetzt, erworben wurde und

b) die dem späteren Tätigwerden als Aufsichtsperson förderlich sind.

(2) Die Berufserfahrung wird durch Tätigkeiten erworben, die Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, wie sie durch einen Studienabschluss nach Abs. 1 nachgewiesen werden. Entsprechende Tätigkeiten bei einem Unfallversicherungsträger vor Beginn der Vorbereitungszeit können berücksichtigt werden.

(3) Die Dauer der Probezeit beträgt regelmäßig zwei Jahre. Sie dauert jedoch mindestens ein Jahr. Die Probezeit verlängert sich bis zur Ablegung der Prüfung für Aufsichtspersonen bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und endet im Verlängerungsfall, wenn der Bewerber die Prüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(4) Nach erfolgreicher Beendigung der Probezeit besteht das DO-Angestellten-Verhältnis auf Probe bis zur Anstellung auf Lebenszeit nach § 7 Laufbahnrichtlinien fort.

VI.
Höherer technischer Verwaltungsdienst

§ 17
Einstellungsvoraussetzungen, Probezeit

(1) Als Aufsichtsperson auf Probe kann im höheren Dienst eingestellt werden, wer ein Studium an einer Universität, einer Technischen Universität oder einer gleichstehenden Hochschule in einem

1. technischen oder naturwissenschaftlichen Fachgebiet oder

2. sonstigen Fachgebiet, dessen Gegenstand für die Tätigkeit nach § 17 Abs. 1, Satz 1 SGB VII förderlich ist,

erfolgreich abgeschlossen hat

und

über praktische betriebliche Kenntnisse verfügt,

a) die durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit, die eine Vorbildung nach Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 voraussetzt, erworben wurde und

b) die dem späteren Tätigwerden als Aufsichtsperson förderlich sind.

(2) Die Berufserfahrung wird durch Tätigkeiten erworben, die Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, wie sie durch einen Studienabschluss nach Abs. 1 nachgewiesen werden. Entsprechende Tätigkeiten bei einem Unfallversicherungsträger vor Beginn der Vorbereitungszeit können berücksichtigt werden.

(3) Die Dauer der Probezeit beträgt regelmäßig zwei Jahre. Sie dauert jedoch mindestens ein Jahr. Die Probezeit verlängert sich bis zur Ablegung der Prüfung für Aufsichtspersonen bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und endet im Verlängerungsfall, wenn der Bewerber die Prüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(4) Nach erfolgreicher Beendigung der Probezeit besteht das DO-Angestellten-Verhältnis auf Probe bis zur Anstellung auf Lebenszeit nach § 7 Laufbahnrichtlinien fort.

§ 18
Aufstiegsangestellte

Für den Aufstieg gilt § 15 entsprechend.

VII.
Schlussvorschriften

§ 19
Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Richtlinien über

a) das Überspringen von Besoldungsgruppen bei der Begründung eines DO-Angestelltenverhältnisses auf Probe und der ersten Übertragung einer Stelle (§ 2 Abs. 4) sowie der Beförderung (§ 8 Abs. 2),

b) Beförderungen während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres nach der ersten Übertragung einer Stelle oder der letzten Beförderung (§ 8 Abs. 3 Buchst. a und b),

c) Beförderungen innerhalb von zwei Jahren vor Vollendung des für die Altersgrenze maßgebenden Lebensjahres (§ 8 Abs. 3 Buchst. c),

d) Mindestbeschäftigungszeiten für Beförderungen (§ 8 Abs. 4 und 5),

e) die Probezeit (§§ 10 Abs. 5 Satz 1, 14 Abs. 2 Satz 1, 16 Abs. 3 Satz 1, 17 Abs. 3 Satz 1), die Mindestprobezeit (§§ 10 Abs. 6, 14 Abs. 3, 16 Abs. 3 Satz 2, 17 Abs. 3 Satz 2), wenn zwingende dienstliche Gründe vorliegen und gleichwertige Bewährungszeiten im öffentlichen Dienst es rechtfertigen,

kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

§ 20
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Laufbahnrichtlinien (LR) für den Dienst bei der Unfallkasse Brandenburg treten am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Laufbahnrichtlinien (LR) für den Dienst bei der Unfallkasse Brandenburg vom 10. November 1999 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 05.12.2018

Für die Vertreterversammlung
der Unfallkasse Brandenburg

Der Vorsitzende

Andreas Simat

Genehmigung

Die vorstehenden Richtlinien für den Dienst bei der Unfallkasse Brandenburg vom 5. Dezember 2018 werden gemäß § 147 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch genehmigt.

Potsdam, 17. Juni 2019
Az.: 26-5130/A0001/V001

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg

Im Auftrag
Schattschneider

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Jahresabschluss 2016 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 27.06.2019 den geprüften und festgestellten Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming zum 31.12.2016 beschlossen und dem Regionalvorstand uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2016 und die Entlastung des Regionalvorstandes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und seine Anlagen sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 liegen während der allgemeinen Geschäftszeiten, Montag bis Freitag 8.00 bis 15.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag 15.00 bis 17.30 Uhr, bei der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming, Oderstraße 65 in 14513 Teltow, für jeden zur Einsicht aus.

Teltow, den 27.06.2019

Wolfgang Blasig
Vorsitzender der Regionalversammlung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Übertragung der Befugnis zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen

Bekanntmachung
der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg
Vom 5. Juli 2019

Der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg hat in seiner Sitzung am 3./4. Juli 2019 beschlossen, folgendem Mitarbeiter die Befugnis zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen von Verwaltungsakten zu erteilen.

Herr Alexander Steckmann, stellvertretender Referatsleiter für den Bereich Prüfdienste des Referates Versicherung und Beitrag der Abteilung Rente und Versicherung

Berlin, den 05.07.2019

Die Geschäftsführerin

Sylvia Dünn

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdam
Bilanz zum 31. Dezember 2018

AKTIVSEITE	31.12.2018 EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen:		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	**222.590,00**	**214.128,00**
II. Sachanlagen:		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschliesslich der Bauten auf fremden Grundstücken	**165.884,00**	**186.176,00**
2. Andere Anlagen, Betriebs-u.Geschäftsausstattung	**413.884,00**	**351.719,00**
Zwischensumme Sachanlagen	*579.768,00*	*537.895,00*
III. Finanzanlagen		
1. Wertpapiere des Anlagevermögens		
2. Sonstige Finanzanlagen	**6.000.000,00**	**5.200.000,00**
Zwischensumme Finanzanlagen	*6.000.000,00*	*5.200.000,00*
Anlagevermögen gesamt	***6.802.358,00***	***5.952.023,00***
B. Umlaufvermögen:		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	**73.775,41**	**61.347,88**
2. Forderungen gegen Trägerländer	**139.303,89**	**0,00**
3. Sonstige Vermögensgegenstände	**290.033,22**	**284.763,28**
Zwischensumme Forderungen & sonst. Vermögensgegenstände	*503.112,52*	*346.111,16*
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	**6.193.948,23**	**7.436.127,92**
Umlaufvermögen gesamt	***6.697.060,75***	***7.782.239,08***
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**302.844,51**	**270.352,69**
Summe Aktiva	***13.802.263,26***	***14.004.614,77***

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdam
Bilanz zum 31. Dezember 2018

PASSIVSEITE	31.12.2018 EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital:		
I. Gewinnvortrag	4.781.903,24	3.901.048,58
II. Jahresüberschuss	-1.236.330,95	880.854,66
Zwischensumme Eigenkapital	3.545.572,29	4.781.903,24
B. Sonderposten		
1. Zuwendungen für Investitionen	802.358,00	0,00
Zwischensumme Sonderposten	*802.358,00*	*0,00*
C. Rückstellungen:		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	5.186.395,00	4.824.779,00
2. Sonstige Rückstellungen	2.670.433,23	2.528.021,75
Zwischensumme Rückstellungen	*7.856.828,23*	*7.352.800,75*
D. Verbindlichkeiten:		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	60.701,53
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	998.439,56	1.131.335,72
3. Verbindlichkeiten gegenüber Trägerländern	546.573,90	662.839,65
4. Sonstige Verbindlichkeiten	5.741,28	15.033,88
Zwischensumme Verbindlichkeiten	*1.550.754,74*	*1.869.910,78*
E. Rechnungsabgrenzungsposten	**46.750,00**	**0,00**
Summe Passiva	***13.802.263,26***	***14.004.614,77***

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdam
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

	31.12.2018 EUR	Vorjahr EUR
01. Umsatzerlöse	**32.461.927,24**	**32.846.390,33**
davon:		
1. Erträge aus SV Amtliche Statistik	28.000.000,00	28.000.000,00
2. Erträge aus SVen Zensus	1.180.332,95	1.088.898,51
3. Erträge aus SVen Wahlen	870.360,86	1.309.233,20
4. Erträge aus sonstigen SVen	1.993.009,92	2.090.702,16
5. Sonstige Umsatzerlöse	418.223,51	357.556,46
02. Sonstige betriebliche Erträge	**1.152.288,74**	**1.011.019,93**
03. Aufwendungen für bezogene Leistungen	**-4.638.930,49**	**-4.059.906,51**
04. Personalaufwand	**-24.822.484,64**	**-24.909.416,34**
a) Löhne und Gehälter	-19.994.274,77	-20.060.503,48
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-4.828.209,87	-4.848.912,86
05. Abschreibungen auf imm. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens & Sachanlagen	**-298.101,24**	**-194.660,05**
06. Sonstige betriebliche Aufwendungen	**-4.913.176,46**	**-3.638.368,53**
07. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	**21.531,73**	**17.140,96**
08. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	**-207.483,51**	**-196.762,78**
09. Steuern vom Einkommen und Ertrag	**8.208,35**	**5.643,22**
10. Ergebnis nach Steuern	**-1.236.220,28**	**881.080,23**
11. Sonstige Steuern	**-110,67**	**-225,57**
12. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	**-1.236.330,95**	**880.854,66**

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdam

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdam, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdam, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts

Wir verweisen auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Abschnitt Finanzierungsrisiken im Lagebericht, welche die Abhängigkeit der Anstalt von den institutionellen Zuweisungen der beiden Trägerländer darstellt.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen nicht inhaltlich geprüfte Bestandteile des Lageberichts unter „Entwicklung nach Geschäftsfeldern“ und hier insbesondere Aussagen zum Stand der Aufgabenerfüllung im Rahmen von Servicevereinbarungen.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerungen hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder

- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung ihrer Tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung ihrer Tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der

Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Potsdam, 10. Mai 2019

WIKOM AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Henseler
Wirtschaftsprüfer

Nitzsche-Lezoch
Wirtschaftsprüfer

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Ergänzung der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 14.06.2019

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg hat in ihrer 28. ordentlichen Vollversammlung am 14.06.2019 in Brandenburg die nachfolgend niedergelegte Ergänzung der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung vom 01.08.2011 in der Fassung vom 25.05.2018 beschlossen:

I. § 19 der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung wird um folgenden Abs. 7 ergänzt:

„Soweit auf Entschädigungsleistungen nach dieser Ordnung gesetzliche Umsatzsteuer anfällt, wird die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg diese ersetzen.“

II. Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die vorliegende Ausfertigung der Ergänzung der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg stimmt mit der von der Kammerversammlung beschlossenen Fassung überein.

Brandenburg a. d. H., 03.07.2019

(Siegel)

RA Dr. Engelmann
Präsident

Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 14.06.2019

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg hat in ihrer 28. ordentlichen Vollversammlung am 14.06.2019 in Brandenburg die nachfolgend niedergelegte Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 20.05.2005 in der Fassung vom 05.09.2014 beschlossen:

I. In die Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg wird folgender § 10 eingefügt:

„Die Wahlperiode der Vorstandsmitglieder beginnt mit dem 1. Juli des Jahres, in dem die Vorstandswahl förmlich durch die dritte Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses abgeschlossen wurde.“

II. Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die vorliegende Ausfertigung der Ergänzung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg stimmt mit der von der Kammerversammlung beschlossenen Fassung überein.

Brandenburg a. d. H., 03.07.2019

(Siegel)

RA Dr. Engelmann
Präsident

Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 14.06.2019

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg hat in ihrer 28. ordentlichen Vollversammlung am 14.06.2019 in Brandenburg die nachfolgend niedergelegte Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 20.05.2005 in der Fassung vom 05.09.2014 beschlossen:

I. § 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg wird wie folgt neu gefasst:

„Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt schriftlich über das Mitteilungsblatt bzw. das Rundschreiben der Rechtsanwaltskammer, über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder einen anderen sicheren Übertragungsweg durch Angabe von Ort, Zeit und der vorgesehenen Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens

vier Wochen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Versendung der Einberufung. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten soll mit der Einladung zur Kammerversammlung ergänzend informiert werden. Nur über diese Tagesordnungspunkte bzw. solche i. S. v. § 4 Abs. 2 finden Erörterungen und Abstimmungen statt."

II. Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die vorliegende Ausfertigung der Ergänzung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg stimmt mit der von der Kammerversammlung beschlossenen Fassung überein.

Brandenburg a. d. H., 03.07.2019

(Siegel)

RA Dr. Engelmann
Präsident

Änderungen/Ergänzungen der Wahlordnung für die Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 14.06.2019

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg hat in ihrer 28. ordentlichen Vollversammlung am 14.06.2019 in Brandenburg die nachfolgend niedergelegten Änderungen bzw. Ergänzungen der Wahlordnung für die Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 13.04.2018 beschlossen:

I. § 1 Abs. 1 der Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg wählen aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder geheim und unmittelbar durch Briefwahl oder durch elektronische Wahl die Mitglieder des Vorstandes nach Maßgabe dieser Wahlordnung. Diese gilt gleichermaßen für ordentliche, Ersatz-, Ergänzungs- und Wiederholungswahlen."

II. § 17 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Ist kein weiterer zugelassener Kandidat i. S. v. § 10 der Wahlordnung verfügbar, ist zur Nachbesetzung des unbesetzten Vorstandsmandates eine Ersatzwahl durchzuführen.

Davon kann abgesehen werden, soweit der Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl, in der das betroffene Vorstandsmandat zu berücksichtigen ist, nicht mehr als ein Jahr beträgt."

III. Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die vorliegende Ausfertigung der Ergänzung der Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg stimmt mit der von der Kammerversammlung beschlossenen Fassung überein.

Brandenburg a. d. H., 03.07.2019

(Siegel)

RA Dr. Engelmann
Präsident

Änderung/Ergänzung der Wahlordnung für die Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 14.06.2019

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg hat in ihrer 28. ordentlichen Vollversammlung am 14.06.2019 in Brandenburg die nachfolgend niedergelegten Änderungen bzw. Ergänzungen der Wahlordnung für die Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 13.04.2018 beschlossen:

I. § 1 der Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:

„Ob die Vorstandswahl als Briefwahl oder als elektronische Wahl durchgeführt wird, entscheidet der Wahlausschuss unter Berücksichtigung des prognostizierten tatsächlichen und finanziellen Aufwandes sowie - im Fall der elektronischen Wahl - der Zuverlässigkeit des elektronischen Wahlsystems. Vor einer abschließenden Entscheidung ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören."

II. Im Anschluss an § 19 der Wahlordnung wird ein neuer dritter Teil der Wahlordnung mit nachfolgenden Regelungen eingefügt:

„3. Elektronische Wahl

§ 20
Grundsatzbestimmung

Sollte aufgrund der Entscheidung des Wahlausschusses die Vorstandswahl als elektronische Wahl durchgeführt werden, gelten folgende Regelungen ergänzend bzw. ersetzend zu den Bestimmungen unter 2. (Durchführung der Wahl):

Durchführung der Wahl

§ 21
Wahlunterlagen

(1) Nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge werden die Wahlunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.

(2) Die Wahlunterlagen bestehen aus

a) dem elektronischen Stimmzettel, der nur die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Kanzleianschrift oder Wohnanschrift enthält,
b) den Hinweisen zur Durchführung der Wahl,
c) den Zugangsdaten (Identifikationsnummer) zum elektronischen Wahlportal,
d) den Informationen zur Nutzung des elektronischen Wahlportals,
e) den Hinweisen zu den technischen Anforderungen an dem für die Wahl genutzten Computer.

(3) Ist zugleich mit einer Neuwahl von Vorstandsmitgliedern auch eine Ersatzwahl für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder erforderlich und/oder eine Ergänzungswahl vorgesehen, so sind verschiedene elektronische Stimmzettel zur Neuwahl, Ersatzwahl und/oder Ergänzungswahl jeweils in getrennten Wahlgängen zu fertigen.

(4) Die Hinweise zur Durchführung der Wahl, die Zugangsdaten (Identifikationsnummer) zum elektronischen Wahlportal, die Informationen zur Nutzung des elektronischen Wahlportals und die Hinweise zu den technischen Anforderungen an dem für die Wahl genutzten Computer werden den Wahlberechtigten bis zum 14. Tag vor Beginn des Wahlzeitraumes übermittelt.

§ 22
Stimmabgabe

(1) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in den Vorstand zu wählen sind. Je Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist unzulässig.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.

§ 23
Beginn und Ende der Wahl

(1) Beginn und Ende des Wahlzeitraumes (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) sind vorab durch den Wahlausschuss festzulegen. Der Wahlzeitraum beträgt 21 Kalendertage.

(2) Der Beginn und die Beendigung der elektronischen Wahl dürfen nur durch Autorisierung des Vorsitzenden des Wahlausschusses in Gegenwart eines weiteren Mitglieds des Wahlausschusses erfolgen. Über die zur Autorisierung von Beginn und Beendigung erforderlichen Zugangsdaten dürfen ausschließlich der Vorsitzende des Wahlausschusses sowie das vorgenannte weitere Mitglied des Wahlausschusses verfügen.

§ 24
Störung der Wahl

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus technischen Gründen unmöglich, kann der Wahlausschuss beschließen, den Wahlzeitraum zu verlängern. Die Verlängerung muss schriftlich oder über die Homepage der Rechtsanwaltskammer bekannt gegeben werden.

(2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, bei denen ein vorzeitiges Bekanntwerden oder Löschen bereits abgegebener Stimmen oder eine Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, hat der Wahlausschuss die Behebung der Störung zu veranlassen und kann die Wahl fortsetzen. Anderenfalls ist der Wahlvorgang ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Der Wahlausschuss entscheidet über das weitere Verfahren.

(3) Störungen und Unterbrechungen, deren Ursache, Auswirkungen, Intensität und Dauer, sind im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Die Wahlberechtigten sind über Unterbrechung und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über den Wahlabbruch schriftlich oder über die Homepage der Rechtsanwaltskammer zu informieren.

§ 25
Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem

(1) Das elektronische Wahlsystem muss gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten ihre Stimmen bis zur endgültigen Stimmabgabe korrigieren oder die Wahl abbrechen können.

(2) Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfolgen. Ferner darf die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden können. Wann ein Absenden und Übermitteln der Stimmen erfolgt, muss für den Wähler jederzeit erkennbar sein. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Ihm muss ferner eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe angezeigt werden. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(3) Es muss ferner ausgeschlossen sein, dass das elektronische Wahlsystem die Stimmen des Wählers auf dem von ihm verwendeten Computer speichert. Zudem muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Zum Schutze der Geheimhaltung muss der Stimmzettel nach erfolgter Stimm-

abgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das elektronische Wahlsystem darf zudem keinen Ausdruck abgegebener Stimmen auf Papier zulassen.

(4) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Es darf keine Protokollierung der Anmeldung am Wahlsystem, der abgegebenen Stimmen, der IP-Adressen sowie personenbezogener Daten erfolgen.

(5) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss aktuellen technischen Standards, insbesondere den entsprechenden Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entsprechen. Dies bedingt vor allem die ausreichende Trennung der zur Wahl eingesetzten technischen Systeme bzw. Server. Insbesondere müssen zu Wahrung des Wahlgeheimnisses die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das gewählte System hat durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.

(6) Zum Schutze der Geheimhaltung muss die elektronische Wahl auf Grundlage einer Anonymisierung der Wahlberechtigten durch Wahlnummern durchgeführt werden. Dadurch muss sichergestellt sein, dass eine Rückführbarkeit von Stimmabgaben auf einzelne Mitglieder über die Zugangsdaten für die elektronische Wahl ausgeschlossen ist.

(7) Die zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzten Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein, insbesondere muss sichergestellt sein, dass nur autorisierte Personen Zugriff nehmen können. Solche autorisierten Zugriffe stellen vor allem die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten, die Registrierung der Stimmabgabe (Wahldaten) dar. Gewährleistet werden muss zudem, dass bei Serverausfällen oder Serverstörungen keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können. Auf den Inhalt der Stimme darf keine Zugriffsmöglichkeit bestehen.

(8) Die Übertragungsverfahren der Wahldaten sind vor Ausspäh-, Entschlüsselungs- und Änderungsversuchen zu schützen. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. Ferner sind die Übertragungswege zur Prüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu einzelnen Wählern dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahldaten.

(9) Der Wahlausschuss muss sich die Erfüllung der technischen Anforderungen durch geeignete Unterlagen nachweisen lassen. Externe Dienstleister sind auf die Einhaltung der an das elektronische Wahlsystem nach dieser Satzung gestellten Anforderungen zu verpflichten.

§ 26
Stimmauszählung bei elektronischer Wahl

(1) Der Wahlausschuss veranlasst die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Es müssen durch das Wahlsystem technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler reproduzierbar machen können. Dafür sind alle Datensätze der elektronischen Wahl in geeigneter Weise zu speichern.

(2) Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Stimmabgabe entscheidet der Vorsitzende des Wahlausschusses; im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(3) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. Dieser ist von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(4) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Der Wahlausschuss gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu überprüfen.“

III. Die bislang unter 3. regulierten weiteren Bestimmungen werden unter der Ordnungsziffer „4.“ gefasst.

IV. Die bisherigen §§ 20 und 21 der Wahlordnung werden umnummeriert zu §§ 27 und 28.

V. Die Satzungsänderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die vorliegende Ausfertigung der Ergänzung der Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg stimmt mit der von der Kammerversammlung beschlossenen Fassung überein.

Brandenburg a. d. H., 03.07.2019

(Siegel)

RA Dr. Engelmann
Präsident

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

GR 60 - Eintragung vom 21.06.2019 - Bezeichnung der Ehegatten:
Chris Weiland, *18.09.1968, wohnhaft Lindenstraße 10, 15230 Frankfurt (Oder) und Anja König geb. Bergmann, *19.08.1971, wohnhaft Uckerpromenade 29, 17291 Prenzlau.
Durch Ehevertrag vom 03.06.2019 ist Gütertrennung vereinbart.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „INTEGA Berlin/Brandenburg e. V.“ mit Sitz in 16225 Eberswalde, Marienstraße 5 wurde zum 29. Dezember 2018 aufgelöst. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden.

Liquidatoren:

Herr Sven Rennert
Bollwerkstraße 11
16225 Eberswalde

Frau Kathrin Hiller
Ragöser Straße 10
16230 Britz

Der Verein „Kleist-Gedenk- und Forschungsstätte e. V.“, Faberstraße 6 - 7, 15230 Frankfurt (Oder), wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung des Trägervereins vom 13.10.2018 aufgelöst. Gläubiger und Gläubigerinnen werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden.

Liquidator:

Dr. Hinrich Enderlein
Vereinsvorstand
Faberstraße 6 - 7
15230 Frankfurt (Oder)

Die Mitglieder des Tanzclub 91 Cottbus e. V. haben am 28.05.2019 in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung des **Vereins Tanzclub 91 Cottbus e. V.,** Parzellenstr. 67 - 70 in 03050 Cottbus beschlossen. Der Verein befindet sich ab dem 01.06.2019 in Liquidation. Die Gläubigerinnen/Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehenden Liquidatoren anzumelden.

Liquidatoren:

Herr Volker Zell
Straße der Bodenreform 1 a
03055 Cottbus

Herr Dr. Uwe Semisch
Cottbuser Straße 36
03055 Cottbus

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.